



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 36 – Nr. 12 – 08. 10. 2010
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Bioinformatik und Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften 478

B. B e s o n d e r e T e i l e

I. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Informatik 495

B. B e s o n d e r e T e i l e

II. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Bioinformatik 505

B. B e s o n d e r e T e i l e

III. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Medieninformatik 514

II. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Kognitionswissenschaft 521

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen 530

Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Juristische Fakultät 547

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen:
Einrichtung eines Departments für Pathologie und Neuropathologie
und Auflösung des Instituts für Hirnforschung 556

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Bioinformatik und Medien-informatik mit akademischer Abschlussprüfung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das KIT-Zusammenführungsgesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S.317), hat der Senat in seiner Sitzung am 16.9.2010 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Informatik, Bioinformatik und Medien-informatik der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor-/Masterstudiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.9.2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

- 1 Struktur der Studiengänge
- 2 Studiengänge
- 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang
- 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- 5 Prüfungsausschuss
- 6 Zweck der Prüfungen
- 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- 10 Mündliche Prüfungen
- 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 14 Bestehen und Nichtbestehen
- 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 17 Prüfer und Beisitzer
- 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- 19 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

- 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- 21 Zulassungsverfahren

22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
23 Zeugnis

III. Zwischenprüfung

24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
25 Zulassungsverfahren
26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
27 Zeugnis

IV. Bachelorprüfung

28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
29 Zulassungsverfahren
30 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
30a Bachelorarbeit
31 Zeugnis
32 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Masterprüfung

33 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
34 Zulassungsverfahren
35 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen
36 Masterarbeit
37 Zeugnis
38 Hochschulgrad und Masterurkunde

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

39 Inkrafttreten
40 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) ¹An der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften werden Bachelorstudiengänge (B.Sc.-Studiengänge) und Masterstudiengänge (M.Sc.-Studiengänge) angeboten. ²Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster Hochschulabschluss, mit Bestehen der Masterprüfung ein weiterer Hochschulabschluss erworben.

(2) ¹In einem Bachelorstudiengang wird ein Fach studiert. ²Innerhalb des Fachstudiums werden im Wahlpflichtbereich Module mit fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen zur Vermittlung berufsfeldorientierter Qualifikationen studiert.

(3) ¹In einem Masterstudiengang wird ein Fach studiert. ²Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines Bachelorstudiengangs.

§ 2 Studiengänge

In der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften ist das Studium und der Abschluss der in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten Bachelor- bzw. Masterstudiengänge als konsekutive Studiengänge möglich.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) ¹Das Lehrangebot für ein Bachelor- und Masterstudium nach dieser Ordnung ist in Module gegliedert. ²Ein Modul enthält eine Lehrveranstaltung oder mehrere Lehrveranstaltungen zu einem bestimmten Themenkomplex. ³Module dienen der Strukturierung des

Studiiums, können unterschiedlich im Umfang sein und sich über ein oder mehrere Semester erstrecken.⁴Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Modul wird von der zuständigen Studienkommission in einem Modulhandbuch festgelegt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. ²Die Regelstudienzeit für einen Masterstudiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester. ³Die gesamte Studienzeit für einen Bachelor- und Masterstudiengang beträgt höchstens fünf Jahre. ⁴In der Regel wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung. ⁵Während des letzten Semesters eines Bachelorstudiengangs ist eine Projektphase zu absolvieren, deren Inhalte in einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) zusammengefasst werden. ⁶Über die Inhalte ist außerdem ein Abschlussvortrag zu halten. ⁷Das vierte Semester eines Masterstudiengangs ist dem Abschluss der Masterarbeit vorbehalten, über deren Inhalte ebenfalls ein Abschlussvortrag zu halten ist. ⁸Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) ¹Auslandsaufenthalte und längere berufsqualifizierende Praktika sind in der Ausbildung der Studenten¹ wichtig und förderungswert. ²Sie gelten daher als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gemäß §61 LHG.

(4) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (LP) vergeben. ²In den Bachelorstudiengängen müssen 180 LP und in den Masterstudiengängen 120 LP, insgesamt 300 LP erworben werden. ³Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht im Mittel 30 LP pro Semester. ⁴Die Verteilung der Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich für jedes Fach aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Leistungspunkte einer Veranstaltung werden von der verantwortlichen Lehrperson festgelegt und richten sich nach dem für die Veranstaltung notwendigen Arbeitsaufwand. ⁶Einem Leistungspunkt sollte dabei ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden für einen durchschnittlichen Studenten entsprechen.

(5) ¹Studierende, die in einem Semester insgesamt weniger als 15 Leistungspunkte erworben haben und dies zu vertreten haben, erhalten einen Maluspunkt. ²Maluspunkte gem. Satz 1 werden nicht erteilt, wenn der Student nachweist, dass das zur Vermeidung der Maluspunkte notwendige Lehrangebot nicht bereitgestellt worden war oder wegen interner Zugangsbeschränkungen nicht wahrgenommen werden konnte. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

¹Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann vom Erbringen bestimmter Studienleistungen oder vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. ²Entsprechende Regelungen treffen die Fächer im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften einen Prüfungsausschuss für die jeweiligen Studiengänge. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie

¹ Im Folgenden bedeutet "Student" immer zugleich auch "Studentin"; entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften bestellt. ³Jeder Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Professoren,
2. ein akademischer Mitarbeiter,
3. ein Student (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen, der hauptamtlich am Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik oder am Psychologischen Institut beschäftigt ist. ⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fach gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in dem von ihnen studierten Fach die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen zu können.

(3) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in ihrem Fach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

(4) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelorsstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

(1) Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

(2) ¹Die Anmeldung zu allen studienbegleitenden Prüfungen hat innerhalb der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit zu erfolgen (Ausschlussfrist). ²Unabhängig von §13 ist die Abmeldung von einer Prüfung nur bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zulässig.

(3) ¹Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist eine Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erforderlich. ²Sie hat spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BerzGG).

(5) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens

eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen angerechnet werden. ²Eine Verlängerung der Prüfungsfristen von bis zu einem Studienjahr ist möglich; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 10),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind. ²Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern im Bachelor- und Masterstudiengang ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss einen Beisitzer sowie dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

(5) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

(3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

(4) Klausuren dauern mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden.

(3) Die Noten in den Fach- und Modulprüfungen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt

Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Umrechnung von Gesamtnoten in ECTS-Grade im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

die besten 10 %	den Grad A	=	„excellent“
die nächsten 25 %	den Grad B	=	„very good“
die nächsten 30 %	den Grad C	=	„good“
die nächsten 25 %	den Grad D	=	„satisfactory“
die nächsten 10 %	den Grad E	=	„sufficient“
nicht bestanden	den Grad F	=	„fail“.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung sind jeweils bestanden, wenn die im fachspezifischen Teil dieser Ordnung für die entsprechende Prüfung vorausgesetzten Prüfungsleistungen bestanden sind. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und alle weiteren im fachspezifischen Teil dieser Ordnung vorausgesetzten Prüfungsleistungen jeweils bestanden sind.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden,

wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Nichtbestandene Module dürfen wiederholt werden. ²Bestandene Module können nicht wiederholt werden. ³Modulprüfungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden, das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung führt zum Erlöschen des Prüfungsanspruchs. ⁴Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so werden nur die Prüfungen der nicht bestandenen Lehrveranstaltungen wiederholt.

(2) Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) In den Wahlpflichtbereichen können nichtbestandene Module durch andere Module des Wahlpflichtbereiches ersetzt werden.

(4) Im übrigen gelten § 3 Abs. 5 sowie die ergänzenden Regelungen der Besonderen Teile über die Verteilung von Maluspunkten und dem daraus resultierenden Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Diplomstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in

Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren und Privatdozenten. ²Sonstige akademische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten § 10 Abs.2 und § 11 Abs.3.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu stellen.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Masterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ³Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden angerechnet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁴Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend am Ende des ersten Studienjahres durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 23 Zeugnis

¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Fächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁴Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend am Ende des zweiten Studienjahres durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 27 Zeugnis

¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist auf Verlangen, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der Fächer. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 29 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 30a Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Bachelorthese) und einem Abschlussvortrag. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Themenbereich eines Studienschwerpunktes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. ²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. ³Die Meldung des Themas beim Prüfungssekretariat und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung wird aktenkundig gemacht.

(3) ¹Der praktische Teil der Bachelorarbeit, inklusive der Erstellung des schriftlichen Teils, hat einen zeitlichen Umfang von vier Monaten. ²Der schriftliche Teil sollte einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. ³Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.

(4) ¹Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er

die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. ²Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungssekretariat abzugeben.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer der Arbeit bewertet. ²Die Dauer des Bewertungsverfahrens sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 31 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten eingetragen. ³Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein „Diploma Supplement“ (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

V. Masterprüfung

§ 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung nach einem Bachelorstudiengang bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterfach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 34 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist das Masterfach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 35 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit (§ 36). ²Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

(2) Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen.

§ 36 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens zwölf Wochen verlängert werden.

(5) ¹Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ³In jedem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem gedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(6) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in vier gebundenen Exemplaren und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. ³Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Median der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ höchstens einmal wiederholt werden, mit neuem Thema und spätestens im darauf folgenden Semester. ²Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Zeugnis

(1) Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer.

(2) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen Masterprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 38 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Masterurkunde wird von vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1.10.2010 in Kraft.

²Übergangsregelungen ergeben sich jeweils aus den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 21.9.2010

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

B. Besondere Teile

I. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Informatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung von 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das KIT-Zusammenführungsgesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S.317), hat der Senat der Universität Tübingen am 16.9.2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Informatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.9.2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

Studieninhalte und Studienziele

Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche

IV. Orientierungsprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Bachelorprüfung

VII. Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Fachprüfung

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Informatik ist die Wissenschaft der systematischen Verarbeitung von Informationen, insbesondere deren automatischen Verarbeitung mittels Rechnersysteme. Das Studium soll die Studierenden befähigen, Probleme des Einsatzes und des Entwurfs von Rechnersystemen und kommunizierenden Rechnern mit wissenschaftlichen Methoden zu behandeln.

(2) Ziel der Ausbildung in Informatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(3) ¹Das Informatik-Studium bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Informatik und verwandter Disziplinen vor. ²Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Informatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. ³Der Masterabschluss befähigt darüber hinaus zu weitergehenden Studien (Promotion) und bereitet zudem auf Tätigkeiten in Forschung und Lehre vor.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Das Studium der Informatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Winter- oder Sommersemester beginnen.

(2) Das Studium der Informatik im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Winter- oder Sommersemester beginnen.

(3) Das Studium der Informatik als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang (auch Teilstudiengang Informatik genannt) gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) Für das Studium der Informatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Proseminare
4. Hauptseminare
5. Praktika
6. Kolloquien

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium / einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) ¹Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Informatikstudiums anerkannt wird. ²Diese Bereiche sind

- Mathematik (abgekürzt: Ma)
- Informatik (abgekürzt: Inf)

- Schwerpunktmodul (abgekürzt: SP)
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).

³Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Informatik ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für jedes Semester herausgibt, und dessen Inhalte vom Prüfungsausschuss überprüft und bestätigt wird. ⁴Über Sonderfälle und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Vorkenntnisse

Für das Studium der Informatik sind gute Englischkenntnisse notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche

(1) ¹Das Studium der Informatik als Bachelorstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen (einschl. Bachelorarbeit) mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 Leistungspunkten (LP). ²Zusätzlich müssen in den Wahlpflichtbereichen Module im Gesamtumfang von mindestens 81 LP erfolgreich absolviert werden. ³Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorthese umfasst 12 LP.

(2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss.

A. Pflichtmodule Bachelorstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik I	Inf	1	WS	8
Informatik II	Inf	1	SS	8
Theoretische Informatik	Inf	1	WS	8
Algorithmen	Inf	1	SS	8
Einführung in die Technische Informatik	Inf	1	WS	6
Informatik der Systeme	Inf	1	SS	4
Praktikum Technische Informatik	Inf	1	WS	6
Programmierprojekt	Inf	1	SS	8
Logik	Inf	1	WS,SS	4
Mathematik I	Ma	1	WS	8
Mathematik II	Ma	1	SS	8
Mathematik III	Ma	1	WS	8
Bachelorarbeit (Prakt. Arbeit und Bachelorthese 12 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	Inf	1	WS, SS	15
			Summe:	99

B. Wahlpflichtbereiche Bachelorstudium

	Bereich	Dauer in Semesteren	Angeboten im	LP
Wahlpflichtbereich Angewandte Mathematik	Ma	1	SS	4
Wahlpflichtbereich Praktische Informatik	Inf	1-2	WS, SS	12
Wahlpflichtbereich Theoretische Informatik	Inf	1	WS,SS	4
Wahlpflichtbereich Technische Informatik	Inf	1,2	WS,SS	8
Wahlpflichtbereich Informatik	Inf	1-3	WS, SS	20
Schwerpunktbereich	SP	1-2	WS, SS	16
Wahlpflichtbereich SQ	SQ	1-2	WS, SS	17
			Summe:	81

(3) ¹Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche ist den Tabellen A und B zu entnehmen. ²Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden. ³Im Rahmen des Wahlpflichtbereiches SQ muss mindestens ein Proseminar absolviert werden.

(4) ¹Die Wahl eines Schwerpunktbereiches im Studium der Informatik als Bachelorstudien-gang hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Informatik unverzüglich mitgeteilt werden. ²Der Schwerpunktbereich kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Chemie
- Geowissenschaften
- Linguistik
- Mathematik
- Medienwissenschaft für Informatiker
- Medizin
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Rechtswissenschaften
- Textwissenschaft
- Volkswirtschaftslehre.

³Für andere Schwerpunktbereiche ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters einzuholen. ⁴Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in diesen Fächern entsprechende Angebote vorliegen. ⁵Die aktuell angebotenen Schwerpunktbereiche und die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Schwerpunktbereichen legt die Studienkommission Informatik fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester im Modulhandbuch. ⁶Ist die Prüfung in einem Modul eines Schwerpunktbereiches begonnen, so darf dieser Schwerpunktbereich nicht mehr gewechselt werden.

(5) ¹Das Studium der Informatik als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang (Teilstudiengang Informatik) erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 36 LP. ²Zusätzlich müssen in dem Wahlpflichtbereich

Informatik als Nebenfach Module im Gesamtumfang von mindestens 24 LP erfolgreich absolviert werden.³ Die Aufteilung der Inhalte des Studiums der Informatik als Nebenfach auf die Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche ist den Tabellen C und D zu entnehmen.⁴ Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss.

C. Pflichtmodule Informatik als Nebenfach (Teilstudiengang Informatik)

Modulbezeichnung	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik A (Vorlesung Informatik I)	Inf	1	WS	8
Informatik B (Vorlesung Informatik II oder Theoretische Informatik)	Inf	1	SS	8
Informatik C (Auswahl aus den Vorlesungen: Informatik II oder Theoretische Informatik (sofern nicht unter B gewählt), Einführung in die Technische Informatik, Praktikum Technische Informatik, Informatik der Systeme,, Algorithmen, Mathematik I)	Inf	2	WS,SS	20
			Summe:	36

D. Wahlpflichtbereich Informatik als Nebenfach (Teilstudiengang Informatik)

	Bereich	Dauer in Semester n	Angeboten im	LP
Wahlpflichtbereich Informatik (einschliesslich Programmierprojekt)	Inf	2-4	WS, SS	24
			Summe:	24

(6)¹ Das Studium der Informatik als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen (einschl. Masterarbeit) mit einem Gesamtumfang von 30 LP Leistungspunkten.² § 6 Abs.2 gilt entsprechend.³ Weitere 90 LP sind mit Modulen in den Wahlpflichtbereichen zu erbringen.⁴ Die Aufteilung der Inhalte des Masterstudiums auf die Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche ist den Tabellen E und F zu entnehmen.⁵ Im Rahmen des Wahlpflichtbereiches SQ muss mindestens ein Seminar absolviert werden.⁶ Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit umfasst 30 LP.

(7)¹ Die Wahl eines Schwerpunktbereiches im Studium der Informatik als Masterstudiengang hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Informatik unverzüglich mitgeteilt werden.² Die aktuell angebotenen Schwerpunktbereiche und die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Schwerpunktbereichen legt die Studienkommission Informatik fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester im Modulhandbuch.

E. Pflichtmodule Masterstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Masterarbeit (Prakt. Arbeit und Masterthese 27 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	Inf	1	WS, SS	30

F. Wahlpflichtbereiche Masterstudium

	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Wahlpflichtbereich Praktische Informatik	Inf	1,2	WS,SS	16
Wahlpflichtbereich Theoretische Informatik	Inf	1,2	WS,SS	16
Wahlpflichtbereich Technische Informatik	Inf	1,2	WS,SS	16
Wahlpflichtbereich Informatik	Inf	1,2	WS,SS	16
Schwerpunktbereich	SP	typ. 2	WS,SS	16
Wahlpflichtbereich SQ	SQ	1	WS, SS	10
			Summe:	90

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen des Pflichtbereichs:

- Informatik I oder Informatik II
- Mathematik I oder Mathematik II

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am folgenden Modul des Pflichtbereichs:

- Informatik I

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht im Bachelorstudiengang Informatik aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in §7(1) aufgeführten Module. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben

(2) ¹Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des in §7(2) aufgeführten Moduls. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfung sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die bestandene Orientierungsprüfung sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche:

- Informatik II (falls Informatik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Informatik I (falls Informatik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Einführung in die Technische Informatik
- Theoretische Informatik
- Praktikum Technische Informatik
- Programmierprojekt
- Logik
- Mathematik II (falls Mathematik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Mathematik I (falls Mathematik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Mathematik III
- Wahlpflichtbereich Angewandte Mathematik

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die bestandene Orientierungsprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an folgendem Pflichtmodul:

- Informatik B.

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung besteht im Bachelorstudiengang Informatik aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in §9(1) aufgeführten Module. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Informatik aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in §9(2) aufgeführten Module.

(3) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche:

- Algorithmen
- Wahlpflichtbereich Praktische Informatik
- Wahlpflichtbereich Theoretische Informatik
- Wahlpflichtbereich Technische Informatik
- Wahlpflichtbereich Informatik
- Schwerpunktbereich

- Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen

(2) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche:

- Informatik C
- Praktikum (Technische Informatik oder Programmierprojekt)
- Wahlpflichtbereich Informatik

²Nähere Informationen zum Wahlpflichtbereich Informatik finden sich im Modulhandbuch.

§ 12 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Informatik sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den nach §11(1) erforderlichen Modulen erbracht werden. ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(2) ¹Prüfungsleistungen im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den nach §11(2) Modulen erbracht werden. ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(4) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WSI ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(6) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat an. ²Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(7) ¹Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs Informatik und des Nebenfachs Informatik (Teilstudiengang Informatik) ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Note der Bachelorarbeit und der Noten aller Module der Orientierungs-, Zwischen- und Bachelorprüfung, mit Ausnahme der Module Mathematik I-III, Praktikum Technische Informatik sowie aller Module aus den Wahlpflichtbereichen Angewandte Mathematik und SQ. ²Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. ³§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend. ⁴Die Gesamtnote des Nebenfachs Informatik (Teilstudiengang Informatik) ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel aller Module.

VII. Masterprüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Informatik ist die regelmäßige Teilnahme an den in §6, Ziff. 3 aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 14 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in Modulen der folgenden Wahlpflichtbereiche erbracht werden:

- Wahlpflichtbereich Praktische Informatik
- Wahlpflichtbereich Theoretische Informatik
- Wahlpflichtbereich Technische Informatik
- Wahlpflichtbereich Informatik
- Schwerpunktbereich
- Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen

(3) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Klausuren oder mündliche Prüfungen. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese) und einem Abschlussvortrag. ²Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Informatik zu belegen.

(5) Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten überschritten wurde.

(6) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(7) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WS1 ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(8) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Informatik an. ²Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(9) ¹Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Note der Masterarbeit und der Noten aller Module, mit Ausnahme des Wahlpflichtbereiches SQ. ²Das Gewicht der Masterarbeit in der Gesamtnote beträgt 30 Leistungspunkte. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2010/2011 ihr Studium beginnen.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach einer alten Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc/M.Sc.-Studiengänge) begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium noch nach der alten Prüfungs- und Studienordnung zu beenden.

(3) ¹Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium auch nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen und abschließen. ²Hierüber ist gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

Tübingen, den 21.9.2010

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

B. Besondere Teile

II. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Bioinformatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das KIT-Zusammenführungsgesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S.317), hat der Senat der Universität Tübingen am 16.9.2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Bioinformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.9.2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

Studieninhalte und Studienziele

Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche

IV. Orientierungsprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Bachelorprüfung

VII. Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Fachprüfung

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹Die Bioinformatik hat sich in den letzten Jahren als eigenständige Disziplin im Grenzbereich zwischen Informatik und Lebenswissenschaften etabliert. ²Ziel der Bioinformatik ist dabei das Lösen von Problemen aus dem Bereich der Lebenswissenschaften mit Methoden der Mathematik und Informatik.

(2) Ziel der Ausbildung in Bioinformatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(3) ¹Das Bioinformatik-Studium bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Bioinformatik und verwandter Disziplinen vor. ²Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bioinformatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. ³Der Masterabschluss befähigt darüber hinaus zu weitergehenden Studien (Promotion) und bereitet auf Tätigkeiten in Forschung und Lehre vor.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Das Studium der Bioinformatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Winter- oder Sommersemester beginnen.

(2) Das Studium der Bioinformatik im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Winter- oder Sommersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen³

(1) Für das Studium der Bioinformatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

7. Vorlesungen
8. Übungen
9. Proseminare
10. Hauptseminare
11. Praktika
12. Kolloquien

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium/einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) ¹Jede Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Bioinformatikstudiums anerkannt wird. ²Diese Bereiche sind

- Lebenswissenschaften (Biologie, Chemie etc., abgekürzt: LW)
- Mathematik (abgekürzt: Ma)
- Informatik (abgekürzt: Inf)
- Bioinformatik (abgekürzt: BI)
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).

³Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Informatik ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für jedes Semester herausgibt. ⁴Die Inhalte des Modulhandbuchs werden vom Prüfungsausschuss überprüft und bestätigt. ⁵Über Sonderfälle und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Vorkenntnisse

Für das Studium der Bioinformatik sind gute Englischkenntnisse notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche

(1) ¹Das Studium der Bioinformatik als Bachelorfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 147 (inklusive Bachelorarbeit) Leistungspunkten (LP). ²Zusätzlich müssen in den Wahlpflichtbereichen Module im Gesamtumfang von mindestens 33 LP erfolgreich absolviert werden. ³Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorthese umfasst 12 LP.

(2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss.

(3) ¹Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen A und B zu entnehmen. ²Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

A. Pflichtmodule Bachelorstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik I	Inf	1	WS	8
Informatik II	Inf	1	SS	8
Theoretische Informatik	Inf	1	WS	8
Einführung in die Technische Informatik	Inf	1	WS	6
Algorithmen	Inf	1	SS	8
Programmierprojekt	Inf	1	SS	8
Mathematik I	Ma	1	WS	8
Mathematik II	Ma	1	SS	8
Mathematik III	Ma	1	WS	8
Stochastik	Ma	1	SS	4
Ringveranstaltung Bioinformatik	BI	1	SS	2
Grundlagen Bioinformatik	BI	2	WS	12
Chemie I	LW	2	WS	10
Chemie II	LW	2	WS	8
Zellbiol./Mikrobiol./Genetik	LW	3	WS	18
Neurobiologie	LW	3	WS	8
Bachelorarbeit (Prakt. Arbeit und Bachelorthese 12 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	BI	1	WS, SS	15
			Summe:	147

B. Wahlpflichtbereiche Bachelorstudium

	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Wahlpflichtbereich Bioinformatik	BI	1	WS, SS	8
Wahlpflichtbereich Praktische Informatik	Inf	1	WS	4
Wahlpflichtbereich Theoretische Informatik	Inf	1	WS	4
Wahlpflichtbereich Technische Informatik	Inf	1	WS	4
Wahlpflichtbereich Informatik	Inf	1	WS	4
Wahlpflichtbereich LW	LW	1	WS, SS	6
Wahlpflichtbereich SQ	SQ	1	WS, SS	3
			Summe:	33

(4) ¹Das Studium der Bioinformatik als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 50 LP (inklusive Masterarbeit). ²§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Weitere 70 LP sind mit Modulen der Wahlpflichtbereiche zu erbringen. ⁴Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

(5) ¹Das Masterstudium wird in einer von drei Varianten studiert. ²Wer einen Bachelorabschluss in Bioinformatik hat, studiert nach „Variante A“. ³Wer einen Bachelorabschluss in Biologie oder einem verwandten Fach hat, studiert nach „Variante B“. ⁴Wer einen Bachelorabschluss in Informatik oder einem verwandten Fach hat, studiert nach „Variante C“. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Im Masterstudiengang Bioinformatik wird eine Fokussierung des Studierenden auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet der Bioinformatik empfohlen. ²Solche Anwendungsgebiete der Bioinformatik sind z.B. Chemie/Biochemie, Molekularbiologie, Neurobiologie, Pharmazie. ³Spätestens zum Beginn des zweiten Semesters hat sich der Studierende zu entscheiden, auf welches Anwendungsgebiet der Bioinformatik er seinen Schwerpunkt legen will (Anwendungsschwerpunkt). ⁴Die Studienkommission Bioinformatik ordnet die Module der Wahlpflichtbereiche der Tabellen D einzelnen Anwendungsgebieten zu und legt so die aktuell angebotenen Anwendungsschwerpunkte im jeweils gültigen Modulhandbuch fest. ⁵Die Wahl des Anwendungsschwerpunkts muss vom Studierenden dem Prüfungssekretariat Bioinformatik unverzüglich mitgeteilt werden.

(7) ¹Die Aufteilung der Inhalte des Masterstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen C und D zu entnehmen. ²Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

C. Pflichtmodule Masterstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Bioinformatik I	BI	1-2	WS,SS	12
Bioinformatik II	BI	1	SS	8
Masterarbeit (Prakt. Arbeit und Masterthese 27 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	BI	1	WS, SS	30
			Summe:	50

D. Wahlpflichtbereiche Masterstudium Variante A (Bachelorabschluss in Bioinformatik):

	Bereich	Dauer in Semester n	Angeboten im	LP
Wahlpflichtbereich Praktische Informatik	Inf	2	WS	8
Wahlpflichtbereich Theoretische Informatik	Inf	2	WS	8
Wahlpflichtbereich Praktische Bioinformatik	BI	2	WS, SS	8
Wahlpflichtbereich Informatik	Inf	1-2	WS,SS	16
Wahlpflichtbereich Bioinformatik	BI	1-2	WS,SS	8
Wahlpflichtbereich LW 1	LW	2	WS,SS	12
Wahlpflichtbereich LW 2	LW	1-2	WS,SS	8
Wahlpflichtbereich SQ	SQ	1	WS, SS	2
			Summe:	70

Variante B (Bachelorabschluss in Biologie oder einem verwandten Fach):

	Bereich	Dauer in Semester n	Angeboten im	LP
Wahlpflichtbereich Grundlagen der Informatik	Inf	1-2	WS,SS	24
Wahlpflichtbereich Praktische Bioinformatik	BI	2	WS, SS	8
Wahlpflichtbereich Informatik	Inf	1	WS	16
Wahlpflichtbereich Bioinformatik	BI	1	WS,SS	8
Wahlpflichtbereich LW 1	LW	2	WS	12
Wahlpflichtbereich SQ	SQ	1	WS, SS	2
			Summe:	70

Variante C (Bachelorabschluss in Informatik oder einem verwandten Fach):

	Bereich	Dauer in Semester n	Angeboten im	LP
Wahlpflichtbereich Grundlagen der Lebenswissenschaften	LW	1-2	WS,SS	24
Wahlpflichtbereich Praktische Bioinformatik	BI	2	WS, SS	8

Wahlpflichtbereich Informatik	Inf	1	WS	16
Wahlpflichtbereich Bioinformatik	BI	1	WS,SS	8
Wahlpflichtbereich LW 1	LW	2	WS	12
Wahlpflichtbereich SQ	SQ	1	WS, SS	2
			Summe:	70

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik I oder Informatik II
- Mathematik I oder Mathematik II

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht im Bachelorfach Bioinformatik aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in §7 aufgeführten Module. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die bestandene Orientierungsprüfung sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik II (falls Informatik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Informatik I (falls Informatik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Einführung in die Technische Informatik
- Ringveranstaltung Bioinformatik
- Theoretische Informatik
- Programmierprojekt
- Mathematik II (falls Mathematik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Mathematik I (falls Mathematik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Mathematik III
- Stochastik
- Chemie I
- Chemie II
- Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik
- Neurobiologie.

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung besteht im Bachelorfach Bioinformatik aus den studienbe-

gleitenden Prüfungsleistungen der in §9 aufgeführten Module. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den Modulen der folgenden Pflicht- und Wahlpflichtbereiche:

- Pflichtmodul Grundlagen Bioinformatik
- Wahlpflichtbereich Bioinformatik
- Wahlpflichtbereiche Praktische Informatik, Theoretische Informatik, Technische Informatik und Informatik
- Pflichtmodul Algorithmen
- Wahlpflichtbereich Lebenswissenschaften
- Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den nach §11 erforderlichen Modulen erbracht werden. ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(2) Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(3) Die Bachelorarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Wilhelm-Schickard-Instituts für Informatik oder des Anwendungsschwerpunkts ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ³Das Thema muss inhaltlichen Bezug zur Bioinformatik besitzen.

(5) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat an. ²Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(6) ¹Die Gesamtnote des Bachelorfachs Bioinformatik ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Note der Bachelorarbeit und der Noten aller Module der Orientierungs-, Zwischen- und Bachelorprüfung, mit Ausnahme der Module Mathematik I-III, Stochastik und Ringveranstaltung Bioinformatik, sowie aller Module aus dem Wahlpflichtbereich SQ. ²Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. ³§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Masterprüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Bioinformatik ist die regelmäßige Teilnahme an den in §6, Ziff. 5 aufgeführten Modulen des Pflicht und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 14 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) ¹Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den folgenden Pflichtmodulen und Wahlpflichtbereichen erbracht werden:

- Pflichtmodul Bioinformatik I
- Pflichtmodul Bioinformatik II
- Wahlpflichtbereich Praktische Bioinformatik
- Wahlpflichtbereich Informatik
- Wahlpflichtbereich Bioinformatik
- Wahlpflichtbereich Lebenswissenschaften 1
- Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen.

²In Variante A (Bachelorabschluss in Bioinformatik) müssen Prüfungsleistungen zusätzlich in den folgenden Wahlpflichtbereichen erbracht werden:

- Wahlpflichtbereich Praktische Informatik
- Wahlpflichtbereich Theoretische Informatik
- Wahlpflichtbereiche Lebenswissenschaften 2.

³In Variante B (Bachelorabschluss in Biologie oder einem verwandten Fach) müssen Prüfungsleistungen zusätzlich in den folgenden Pflichtmodulen erbracht werden:

- Grundlagen der Informatik.

⁴In Variante C (Bachelorabschluss in Informatik oder einem verwandten Fach) müssen Prüfungsleistungen zusätzlich in den folgenden Pflichtmodulen erbracht werden:

- Grundlagen der Lebenswissenschaften.

(3) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Klausuren oder mündliche Prüfungen. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese) und einem Abschlussvortrag. ²Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Bioinformatik zu belegen.

(5) Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten überschritten wurde.

(6) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(7) ¹Das Thema der Masterarbeit sollte in der Regel aus dem gewählten Anwendungsschwerpunkt stammen. ²Es wird von je einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WSI und des Anwendungsschwerpunkts gemeinsam ausgegeben und betreut. ³Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(8) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Bioinformatik an. ²Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(9) ¹Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Note der Masterarbeit und der Noten aller Module, mit Ausnahme der Wahlpflichtbereiche Praktische Bioinformatik und SQ. ²Das Gewicht der Masterarbeit in der Gesamtnote beträgt 30 Leistungspunkte.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.10.2010 in Kraft.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2010/2011 ihr Studium beginnen.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach einer alten Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengänge) begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium noch nach der alten Prüfungs- und Studienordnung zu beenden.

(3) ¹Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium auch nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen und abschließen. ²Hierüber ist gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

Tübingen, den 21.9.2010

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

B. Besondere Teile

III. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Medieninformatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das KIT-Zusammenführungsgesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S.317), hat der Senat der Universität Tübingen am 16.9.2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.9.2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

Studieninhalte und Studienziele

Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

Pflichtmodule, Wahlpflichtbereiche und Profildbereich

IV. Orientierungsprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Bachelorprüfung

VII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil —, die Bachelorstudiengänge betreffen, sind in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹Die Medieninformatik ist eine Disziplin im Bereich der angewandten Informatik, die aufgrund der Entwicklung neuartiger Medien mit neuartigen Schnittstellen zum Benutzer, sowie aufgrund des zunehmenden Einsatzes digitaler Informationsverarbeitung in den klassischen Medien immer mehr an Bedeutung gewinnt. ²Ziel der Medieninformatik ist dabei das Lösen von Problemen aus den Bereichen Erstellung, Verarbeitung und Übermittlung digitaler Medien, sowie der Kommunikation zwischen Mensch und Maschine mit Methoden der Mathematik und Informatik.

(2) Ziel der Ausbildung in Medieninformatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(3) ¹Das Studium der Medieninformatik im Bachelorstudiengang bereitet auf die berufliche Praxis, sowie auf ein Masterstudium im Bereich Medieninformatik, Informatik und verwandter Disziplinen vor. ²Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Medieninformatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Das Studium der Medieninformatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Winter- oder Sommersemester beginnen.

(2) Ab dem zweiten Studienjahr (3. Semester) muss ein Profilbereich belegt werden (siehe §6 C). Inhalt und Umfang von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können von der Belegung des Profilbereichs abhängig sein.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) Für das Studium der Medieninformatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

13. Vorlesungen
14. Übungen
15. Proseminare
16. Hauptseminare
17. Praktika
18. Kolloquien

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium/einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) ¹Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Medieninformatikstudiums anerkannt wird. ²Diese Bereiche sind

- Informatik (abgekürzt: Inf)
- Mathematik (abgekürzt: Ma)

- Medieninformatik (abgekürzt: MI)
- Profilbereiche (siehe (4))
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).

³Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Informatik ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für jedes Semester herausgibt. ⁴Die Inhalte des Modulhandbuchs werden vom Prüfungsausschuss überprüft und bestätigt. ⁵Über Sonderfälle und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Nach dem ersten Studienjahr erfolgt eine Spezialisierung in einem der folgenden Profilbereiche:

- Profilbereich Medienanalyse (abgekürzt: MAN)
- Profilbereich Computergrafik und Special Effects (abgekürzt: CGS)

²Bei der Zuweisung der Profilbereiche wird der Wunsch der Studierenden und (bei Überbelegung) die erreichte Note der Orientierungsprüfung berücksichtigt.

§ 5 Vorkenntnisse

Für das Studium der Medieninformatik sind gute Englischkenntnisse notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflichtmodule, Wahlpflichtbereiche und Profilbereich

(1) ¹Das Studium der Medieninformatik als Bachelorfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 107 Leistungspunkten (LP). ²Zusätzlich müssen in den Wahlpflichtbereichen Module im Gesamtumfang von mindestens 49 LP, sowie Module aus dem zugeordneten Profilbereich im Umfang von mindestens 24 LP erfolgreich absolviert werden. ³Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorthese umfasst 12 LP.

(2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss.

(3) ¹Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflichtmodule, Wahlpflichtbereiche und auf den Profilbereich ist den Tabellen A, B und C zu entnehmen. ²Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

A. Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP Profil MAN	LP Profil CGS
Informatik I	Inf	1	WS	8	8
Informatik II	Inf	1	SS	8	8
Theoretische Informatik	Inf	1	WS	8	8
Einführung in die Technische Informatik	Inf	1	WS	6	6
Algorithmen	Inf	1	SS	8	8
Programmierprojekt	Inf	1	SS	8	8
Mathematik I	Ma	1	WS	8	8
Mathematik II	Ma	1	SS	8	8
Mathematik III (nur für Profil CGS)	Ma	1	WS	-	8
Gestaltung digitaler Medien	MI	1	WS	4	4
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	MI	1	WS	4	4
Grundlagen der Multimediatechnik	MI	1	WS	4	4
Anwendungen der Multimediatechnik	MI	1	SS	4	4
Einführung Internettechnologien	MI	1	SS	4	4
Grundlagen der Webentwicklung	MI	1	WS	4	4
Bachelorarbeit (Prakt. Arbeit und Bachelorthese 12 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	MI	1	WS, SS	15	15
			Summe:	101	109

B. Wahlpflichtbereiche

	Bereich	Dauer in Semestern	LP Profil MAN	LP Profil CGS
Wahlpflichtbereich Informatik	Inf		24	16
Wahlpflichtbereich Angewandte Mathematik	Ma	1	4	4
Auswahl im Umfang von 16 LPs aus dem Wahlpflichtbereich Medieninformatik und aus beliebigen Profilbereichen (siehe C.)	MI		16	16
Wahlpflichtbereich SQ	SQ		11	11
		Summe:	55	47

C. Profilbereiche

	Abkürzung	Dauer in Semestern	LP
Medienanalyse	MAN	4	24
Computergrafik und Special Effects	CGS	4	24

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik I oder Informatik II
- Mathematik I oder Mathematik II

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht im Bachelorfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in §7 aufgeführten Module. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gemittelter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die bestandene Orientierungsprüfung sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche:

- Informatik II (falls Informatik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Informatik I (falls Informatik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Theoretische Informatik
- Mathematik II (falls Mathematik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Mathematik I (falls Mathematik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Angewandte Mathematik
- Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion
- Gestaltung digitaler Medien
- Multimediatechnik I
- Einführung Internettechnologien

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung besteht im Bachelorfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in §9 aufgeführten Module. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den Modulen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Profildbereichs, die nach §6 erforderlich sind und noch nicht in der Orientierungsprüfung oder Zwischenprüfung berücksichtigt sind.

§ 12 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den nach §11 erforderlichen Modulen erbracht werden. ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(2) Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(3) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Wilhelm-Schickard-Instituts für Informatik ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ³Das Thema muss inhaltlichen Bezug zur Medieninformatik besitzen.

(5) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat an. ²Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(6) ¹Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs Medieninformatik ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Note der Bachelorarbeit, und der Noten aller Module der Orientierungs-, Zwischen- und Bachelorprüfung, mit Ausnahme folgender Module: Mathematik I, Mathematik II, Mathematik III, und Angewandte Mathematik, sowie der Module aus dem Wahlpflichtbereich SQ. ²Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. ³§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

§ 14 Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2010/2011 ihr Studium beginnen.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach einer alten Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc) begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium noch nach der alten Prüfungs- und

Studienordnung zu beenden.

(3) ¹Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium auch nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen und abschließen. ²Hierüber ist gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

Tübingen, den 21.9.2010

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

II. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Kognitionswissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung von 1. Januar 2005, zuletzt geändert mit Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBl. vom 12. Dezember 2008, S.435ff.) hat der Senat der Universität Tübingen am 16.9.2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Kognitionswissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (B. Sc. / M. Sc. - Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.9.2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

Studieninhalte und Studienziele

Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Fachprüfung

Prüfungsanforderungen

VII. Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Fachprüfung

VIII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 1... Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Kognitionswissenschaft (*Cognitive Science*) ist ein relativ junger Wissenschaftszweig mit dem, Ziel, kognitive Fähigkeiten zu erforschen. Zu diesen Fähigkeiten werden Wahrnehmung, Motorik, Lernen, Gedächtnis, Problemlösen, Denken und Sprache gezählt. Dabei wird die Kognitionswissenschaft als eine interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Informatik, Linguistik, Neurowissenschaft, Philosophie und Psychologie verstanden. Ein besonders wichtiger Aspekt ist die Computersimulation von kognitiven und neuronalen Prozessen, sowie die formalisierte Theorienbildung dieser Prozesse.

(2) Ziel der Ausbildung in Kognitionswissenschaft ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

Das Studium der Kognitionswissenschaft bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Kognitionswissenschaft und verwandter Disziplinen vor. Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Regelabschluss) des Studiums der Kognitionswissenschaft, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. Der Masterabschluss nach einem forschungsorientierten Masterstudium befähigt darüber hinaus zu weitergehenden Studien (Promotion) und bereitet auf leitende Tätigkeiten in Praxis, Forschung und Lehre vor.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Das Studium der Kognitionswissenschaft im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

(2) Das Studium der Kognitionswissenschaft im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) Für das Studium der Kognitionswissenschaft werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

19. Vorlesungen
20. Übungen
21. Proseminare
22. Hauptseminare
23. Praktika
24. Kolloquien

(2) Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. In einem Tutorium/Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Studiums der Kognitionswissenschaft anerkannt wird. Diese Bereiche sind

- Informatik (abgekürzt: Inf)

- Mathematik (abgekürzt: Math)
- Psychologie (abgekürzt: Psy)
- Biologie, speziell Neurobiologie (abgekürzt Bio)
- Linguistik (abgekürzt: Lin)
- Philosophie (abgekürzt: Phi)
- Medizin (abgekürzt: Med)
- Kognitionswissenschaft (abgekürzt: Kog)
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ)

Die Inhalte der Module werden im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Kognitionswissenschaft ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung herausgibt.

§ 5 Vorkenntnisse

Für das Studium der Kognitionswissenschaft sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Studium der Kognitionswissenschaft im Bachelorstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 139 Leistungspunkten (LP). Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 41 LP erfolgreich absolviert werden. Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorarbeit umfasst davon 15 LP.

(2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss.

A. Pflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angebote n im	LP
Informatik I	Inf	1	1	WS	8
Informatik II	Inf	2	1	SS	8
Theoretische Informatik	Inf	3	1	WS	8
Algorithmen	Inf	4	1	SS	8
Projektpraktikum	SQ	4	1	SS	9
Mathematik I	Math/Inf	1	1	WS	8
Mathematik II	Math/Inf	2	1	SS	8
Mathematik III	Math/Inf	3	1	WS	8
Mathematische Statistik	Math/Psy	2-3	2	SS/WS	8
Forschungsmethoden der Psychologie	Psy	1	1	WS	3
Kognitionspsychologie	Psy	1-2	2	WS/SS	12
Biologische Psychologie	Psy	3-4	2	WS/SS	6
Soziale Kognition	Psy	5	1	WS	6
Entwicklungspsychologie	Psy	4	1	SS	3
Philosophie	Phil	2-3	2	SS/WS	6
Neurobiologie und Sinnesphysiologie	Bio	1	1	WS	6
Computational Neuroscience	Bio	5	1	WS	6
Linguistik	Lin	3-4	2	WS/SS	12
Kognitionswissenschaft	Kog	5-6	2	WS/SS	6

B. Wahlpflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angebote n im	LP
Wahlpflichtmodul Informatik (BSc)	Inf	5	1	WS	8
Wahlpflichtmodul Kognition (BSc)	Kog	5	1	WS	6
Schlüsselqualifikation	SQ	6	1	WS, SS	12
<i>Bachelorarbeit (Prakt. Arbeit und Bachelorthese 12 LP, Abschlussvortrag 3 LP)</i>	Bio/Inf/ Psy/Phil Lin	6	1	WS, SS	15
					41

(3) Die Wahl eines Anwendungsschwerpunkts im Masterstudium ermöglicht eine Fokussierung auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet der Kognitionswissenschaft, in dem vertiefte Fachkenntnis erworben wird. Die Wahl des Anwendungsschwerpunkts hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Kognitionswissenschaft unverzüglich mitgeteilt werden. Die angebotenen Anwendungsschwerpunkte und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Anwendungsschwerpunkten regelt das Modulhandbuch.

(4) Das Studium der Kognitionswissenschaft im Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 39 LP Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. 81 weitere LPs sind mit Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit umfasst davon 30 Leistungspunkte.

A. Pflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angebote n im	LP
Funktionale Bildgebung	Med	1	1	WS	3
Basismodul Maschinelles Lernen	Inf	1	2	WS	6
Math. Modellierung in den Kog.wiss.	Psy	1	1	WS	6
Basismodul Linguistik	Lin	1	1	WS	5
Basismodul Robotik	Inf	1	1	WS	6
Interdisziplin. Sem. – Forum Scientiarum	Phil	1	1	WS	4
Neuropsychologie	Med	2	1	SS	3
Raumkognition	Bio	2	1	SS	6
					39

B. Wahlpflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angebote n im	LP
Wahlpflichtmodul Maschinelles Lernen	Inf	2	1	SS	6
Wahlpflichtmodul Robotik	Inf	2	1	SS	6
Wahlpflichtmodul Linguistik	Lin	2	1	SS	6
Wahlpflichtmodul Informatik	Inf	3	1	WS	9
Wahlpflichtmodul Kognition	Psy	3	1	WS	8
Wahlpflichtmodul Neurobiologie	Bio	3	1	WS	6
Wpfl.modul Akt. Forsch. in der Kog.wiss.	Psy/Kog	3	1	WS/SS	6
Wahlpflichtmodul Philosophie	Phil	3	1	WS	4

<i>Masterarbeit</i>	Bio/Inf/Psy/Phil/Lin	4	1	WS, SS	30
					81

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik I oder Informatik II
- Neurobiologie und Sinnesphysiologie

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht im Bachelorfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik I oder Informatik II
- Neurobiologie und Sinnesphysiologie

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik I (falls Informatik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Informatik II (falls Informatik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Theoretische Informatik
- Algorithmen
- Mathematik I
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematische Statistik
- Forschungsmethoden der Psychologie
- Kognitionspsychologie
- Biologische Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Philosophie
- Linguistik

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht im Bachelorfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik I (falls Informatik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Informatik II (falls Informatik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Theoretische Informatik
- Algorithmen
- Mathematik I
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematische Statistik
- Forschungsmethoden der Psychologie
- Kognitionspsychologie
- Biologische Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Philosophie
- Linguistik

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. §12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Kognitionswissenschaft
- Computational Neuroscience
- Soziale Kognition
- Projektpraktikum
- Wahlpflichtmodul Informatik (BSc)
- Wahlpflichtmodul Kognition (BSc)
- Schlüsselqualifikation

§ 12 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:

- Kognitionswissenschaft
- Computational Neuroscience
- Soziale Kognition
- Projektpraktikum

- Wahlpflichtmodul Informatik (BSc)
- Wahlpflichtmodul Kognition (BSc)
- Schlüsselqualifikation

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(2) Die Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Bachelorthese) und einem Abschlussvortrag. Ziel der Bachelorarbeit ist es, die Fähigkeit des Studierenden zur Mitarbeit in einem Projekt in Wissenschaft oder Industrie im Bereich der Kognitionswissenschaft zu belegen.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(4) Der praktische Teil der Bachelorarbeit, inklusive der Erstellung des schriftlichen Teils, hat einen zeitlichen Umfang von vier Monaten. Der schriftliche Teil darf einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung gebunden und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungssekretariat abzugeben.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften oder des Anwendungsschwerpunkts ausgegeben und betreut. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Das Thema muss inhaltlichen Bezug zur Kognitionswissenschaft besitzen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(7) Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Kognitionswissenschaft an. Die Meldung des Themas beim Prüfungssekretariat und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung werden aktenkundig gemacht. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(8) Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer muss der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften angehören. Die Dauer des Bewertungsverfahrens sollte sechs Wochen nicht überschreiten. Die Gesamtnote ergibt sich als das gerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfer. Ist das arithmetische Mittel größer als 4,0, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Gesamtnote des Bachelorfachs Kognitionswissenschaft ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit. Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

VII. Masterprüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Kognitionswissenschaft ist die regelmäßige Teilnahme an den in §6, Ziff. 3 aufgeführten Modulen des

Pflicht und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den folgenden Modulen erbracht werden:

- Funktionale Bildgebung
- Basismodul Maschinelles Lernen
- Math. Modellierung in den Kog.wiss.
- Basismodul Linguistik
- Basismodul Robotik
- Interdisziplin. Sem. – Forum Scientiarum
- Neuropsychologie
- Raumkognition
- Wahlpflichtmodul Neurobiologie
- Wahlpflichtmodul Maschinelles Lernen
- Wahlpflichtmodul Robotik
- Wahlpflichtmodul Computerlinguistik
- Wahlpflichtmodul Informatik
- Wahlpflichtmodul Kognition
- Wahlpflichtmodul Akt. Forsch. in der Kog.wiss.
- Wahlpflichtmodul Philosophie

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Klausuren oder mündliche Prüfungen. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese) und einem Abschlussvortrag. Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Kognitionswissenschaft zu belegen.

(5) Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten überschritten wurde.

(6) Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(7) Der praktische Teil der Masterarbeit, inklusive der Erstellung des schriftlichen Teils, sollte vom zeitlichen Umfang sechs Monate nicht überschreiten.

(8) Das Thema der Masterarbeit sollte in der Regel aus dem gewählten Anwendungsschwerpunkt stammen. Es wird von je einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften und des Anwendungsschwerpunkts gemeinsam ausgegeben und betreut. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(9) Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Kognitionswissenschaft an. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitig.

(10) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der

Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit. Das Gewicht der Masterarbeit in der Gesamtnote beträgt 30 Leistungspunkte.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Tübingen, 21.9.2010

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen

in der novellierten Fassung vom 12. August 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs (Lern- und Ausbildungsziele)
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Studienplan
- § 5 Studienverlauf
- § 6 Teilnahmevoraussetzungen
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Unterrichtsveranstaltungen
- § 8 Unterbrechung des Kursrotationsprogramm
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Anrechnung von Leistungen
- § 11 Prüfungen: Prüfungsstoff, Bewertung, Teilnahmevoraussetzung, Anmeldung, Wiederholbarkeit, Härtefallregelung Prüfungen, Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Lernzielkontrollen
- § 13 Studienfachberatung
- § 14 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis
- § 16 Härtefälle
- § 17 Evaluation

III. 1- und 2. Studienjahr (1. – 4. Semester)

- § 1 Inhalt und Pflichtveranstaltungen

IV. 3., 4. und 5. Studienjahr (5. – 10. Semester)

- § 1 Inhalt und Pflichtveranstaltungen

V. 6. Studienjahr (Praktisches Jahr / PJ)

- § 1 Gliederung des PJ
- § 2 Inhalte und Tätigkeiten im PJ
- § 3 Organisation des PJ
- § 4 Scheinvergabe
- § 5 Platzvergabe
- § 6 Evaluation

VI. Schlussbestimmung

- § 1 Inkrafttreten der Studienordnung

Anlage 1: Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise zu den vorklinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 1. – 4. vorklinischen Semester (1. – 4. Fachsemester)

Anlage 2: Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise zu den klinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 1. – 6. klinischen Semester (5. – 10. Fachsemester)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 LHG vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung

vom 15. Juni 2010 i. V.m. § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung vom 12. August 2010 die nachstehende Studienordnung beschlossen. Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen am 9.09.2010, Az.:55-5411.3 erteilt.

I. Präambel

Die Medizinische Fakultät sieht sich in der Lehre dem folgenden Leitbild verpflichtet:

Ziel der Lehre ist es, ein Studium der Humanmedizin sicherzustellen, um zukünftige Ärztinnen und Ärzte fachlich und wissenschaftlich kompetent sowie patientenorientiert auszubilden, befähigt zur Teamfähigkeit und motiviert für lebenslanges Lernen. Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen sind folgende Grundvoraussetzungen unabdingbar:

- a. Respektvoller, wertschätzender und partnerschaftlicher Umgang aller an Studium und Lehre beteiligter Personen
- b. Vertrauen in die Qualität und Zukunftsfähigkeit der Ausbildung und Lehre an der Medizinische Fakultät
- c. Stärkung des Bewusstseins für die Vorbildfunktion der Dozierenden
- d. Stärkung der Mitverantwortung der Studierenden für ein erfolgreiches Studium und ihre berufliche Zukunft

Die Medizinische Fakultät Tübingen ist sich bewusst, dass exzellente und effiziente Lehre nicht nur von der Qualität der Lehre sondern auch von den Lernbedingungen und dem Lernklima abhängen. Diese gilt es auch auf hohem Niveau stetig zu hinterfragen und zu verbessern. Dazu sollen Qualitätsstandards entwickelt, regelmäßig Bestandsanalysen durchgeführt und ein entsprechender Maßnahmenplan erarbeitet werden.

Das vorliegende Leitbild soll nicht als Handlungsanleitung verstanden werden, sondern stellt einen Orientierungsrahmen dar. Die Qualität der Lehre soll sich messen an der Übereinstimmung von definierten Lehrzielen und der gelebten Lehrpraxis. Dazu ist ein kontinuierlicher Abgleich zwischen den gesetzten Zielen und dem Istzustand notwendig.

Ein derart orientiertes Studium stellt eine notwendige Voraussetzung für eine Bindung und Identifikation der Studierenden und zukünftigen Ärztinnen und Ärzte an die Universität / Medizinische Fakultät dar.

Daraus ergeben sich folgende Ziele und Aufgaben:

1. An der Medizinischen Fakultät Tübingen soll ein umfassendes und gedeihliches Klima des Lehrens und Lernens bestehen. Die Medizinische Fakultät sieht sich in Studienablauf und Studienorganisation in der Verantwortung auf die Vereinbarkeit von Studium und Familie zu achten.
2. Die Medizinische Fakultät nimmt ihre Verantwortung für die Ausbildung der Studierenden wahr und trägt Sorge, dass Kenntnisse und Fertigkeiten in kollegialer und respektvoller Form weitergetragen werden.
3. Die Medizinische Fakultät ist sich bewusst, dass eine gute Lehre nachhaltig der Qualität der aktuellen und zukünftigen Patientenversorgung und Forschung dient. Studierende sollen exzellent auf die Anwendung des Wissens und Könnens ausgebildet werden, aber auch auf die stetige wissenschaftliche Weiterbildung. Daher können Studierende auch frühzeitig an der Forschung teilnehmen.
4. Die Medizinische Fakultät bekennt sich zum offenen internationalen Austausch.
5. Die Medizinische Fakultät bekennt sich zur Transparenz in der Qualitätssicherung der Lehre. In die Bewertung der Lehre wird die Einschätzung der Studierenden einbezogen. Daher sind alle Evaluationsergebnisse (Tuevalon) uneingeschränkt zugänglich.
6. Der Prodekan Lehre ist befugt, ordnend zur Steigerung der Lehrqualität einzugreifen.

7. Für die Bewertung der Lehre sollen messbare, quantifizierbare Kriterien wie Fachstudiodauer, Daten zum Studienverlauf und Prüfungsergebnisse und die anschließende fachnahe Berufseinmündung in Praxis, Klinik, Wissenschaft herangezogen werden.
8. Gute Lehre bedarf einer guten Betreuung der Studierenden durch Lehrende mit einer angemessenen, frühzeitigen, fairen Leistungsrückmeldung, einer konsequenten Rückmeldung an die Studierenden über Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten, der Förderung des Leistungspotentials und der Leistungsdifferenzierung.
9. Die Medizinische Fakultät unterstützt ausdrücklich das Erlernen von Lehrkompetenzen nicht nur für die Lehre im engeren Sinne, sondern auch zu Fragen der Betreuung, der Durchführung von Prüfungen, der Planung von Lehrveranstaltungen, Formen der Leistungsrückmeldung und die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten.
10. Die Lernziele sollen unter den Lehrenden bekannt sein und den Studierenden transparent mit Lernzielen und Prüfungskriterien vermittelt werden.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Studiengang Medizin an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen Aufbau, Inhalt des Studiums, Prüfungen sowie Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen, die nach der jeweils geltenden Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

§ 2 Ziele des Studiengangs (Lern- und Ausbildungsziele)

(1) Die Ausbildung zum Arzt / zur Ärztin erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage. Die praxis- und patientenbezogene Ausbildung steht im Mittelpunkt. Ziel ist die adäquate Vorbereitung der Studierenden auf die im Berufsalltag an ihn gestellten Aufgaben. Als zu vermittelnde Kernkompetenzen werden definiert:

- (a) grundlegende fachübergreifende medizinische Kenntnisse;
- (b) praktische ärztliche Fertigkeiten;
- (c) geistige, soziale und psychische Fähigkeiten, besonders die Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Patienten und dem medizinischen Personal sowie die ethische Entscheidungskompetenz, derer es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Epidemiologie von Gesundheitsstörungen eigenverantwortlich und selbständig nach den geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen fachkundig am Patienten tätig zu sein;
- (d) wissenschaftliche, methodische Kompetenz in der Krankenversorgung und Forschung;
- (e) induktives und deduktives analytisches Denken in Zusammenhängen, kritische Beurteilung und gewissenhaftes Handeln;
- (f) frühzeitige Fähigkeit zum effektiven Eigenstudium und zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- (g) Fähigkeit und Bereitschaft zur selbständigen und zeitgerechten Problemlösung und zur verantwortungsbewussten Entscheidung;
- (h) selbstkritische Einschätzung und Beachtung der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens;
- (i) Fähigkeit zur Zusammenarbeit, Wissensvermittlung und Kommunikation mit anderen Ärzten und Angehörigen anderer Berufe, die an der Patientenbetreuung beteiligt sind;
- (j) Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns und der ärztlichen Qualitätssicherung;
- (k) Beachtung der Notwendigkeit der Eingliederung des Arztberufs, sowie des Gesundheitssystems in das aktuelle gesellschaftliche Umfeld.

(2) Die in den Lernzielen formulierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen werden durch adäquate Prüfungsformate geprüft.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Dauer und die Gliederung des Studiums werden durch die jeweils geltende Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) festgelegt.

§ 4 Studienplan

Der jeweils geltende Studienplan legt die Reihenfolge der curricularen Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin fest (vgl. Anlagen 1 und 2). Grundlage ist das Prinzip der fächerübergreifenden Lehr- und Lernspirale mit horizontaler und vertikaler Vernetzung der Lehrinhalte. Er wird von der Fakultät aufgestellt und von Studienkommission und dem Fakultätsvorstand verabschiedet. Auf seiner Grundlage stellt die Fakultät sicher, dass alle für das jeweilige Semester vorgesehenen curricularen Lehrveranstaltungen des Studiengangs ordnungsgemäß angeboten werden. Abweichungen der Fächer von diesem Studienplan sind nur mit dem Einverständnis der Studienkommission und des Prodekan Lehre möglich. Die Verzahnung von Vorklinik und Klinik wird u.a. durch ein Längsschnittcurriculum sichergestellt. Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten und durchgeführt werden.

§ 5 Studienverlauf

(1) Das Studium orientiert sich an Studienjahren, ist aber nach Semestern geregelt.

(2) Studierende, die im Leistungsstand entsprechend ihrer Fachsemesterzahl (Anzahl der Leistungsnachweise) oder durch Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als 2 Semester Schwierigkeiten im Studium erkennen lassen, werden verpflichtend zur Studienfachberatung geladen.

§ 6 Teilnahmevoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen des Medizinstudiums, bestehend aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt sowie dem gesamten Praktischen Jahr (PJ), kann nur teilnehmen, wer

- (a) im Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen eingeschrieben ist oder Studierende/r in einem anderen Studiengang der Eberhard Karls Universität Tübingen ist, dessen geltende Studienordnung eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin vorschreibt. Voraussetzung für die Aufnahme von Studierenden *anderer* Fakultäten, deren geltende Studienordnung eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin vorschreibt ist, dass die Medizinische Fakultät personell und räumlich in der Lage ist, diese Studierende ohne Nachteile für die Studierenden des Studiengangs Humanmedizin zusätzlich an solchen Lehrveranstaltungen teilnehmen zu lassen. Es sind diesbezüglich verbindliche schriftliche Vereinbarungen mit der Medizinischen Fakultät zu treffen;
- (b) sich in dem oder einem der Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem geltenden Studienplan vorgesehen ist. Abweichungen davon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordern eine Sondereinteilung durch die Studienfachberatung des Studiendekanats;
- (c) die in der geltenden ÄAppO geregelten Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Studienabschnitte erfüllt: Voraussetzung für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt des medizinischen Studiums (Klinischer Abschnitt) ist der bestandene Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 27 ÄAppO). Voraussetzung für

die Zulassung zum Praktischen Jahr des medizinischen Studiums ist die Vorlage aller von der ÄAppO verlangten Fachbescheinigungen inkl. Famulaturen (§ 27 ÄAppO).

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Unterrichtsveranstaltungen

(1) Art, Erwartungshorizont, Form und Zeitpunkt der Zulassungsvoraussetzungen (ggflls. auch Eingangsprüfungen gemäß Abs.3) sind spätestens zum Ende des vorausgehenden Semesters durch Aushang und Ankündigung schriftlich in SIMED (Studenten Informations- und Anmeldesystem Medizin) bekannt zu geben. Durch Beschluss des Fakultätsvorstandes kann eine Begrenzung der Teilnehmerzahl für Kurse, Praktika und andere Veranstaltungen erfolgen.

(2) In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Leiter der Lehrveranstaltung und im Einverständnis mit dem Prodekan Lehre getroffen werden.

(3) Soweit Eingangsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der Lehrveranstaltung ist, durchgeführt werden, gehen diese nicht in die Leistungsbewertung ein. Den Studierenden werden Wiederholungsprüfungen eingeräumt entsprechend den Bestimmungen in § 11 zu den Haupt- und Teilprüfungen. Sind die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 11 Abs.5 und 6 ausgeschöpft, erhält der Studierende endgültig keine Möglichkeit, die Lehrveranstaltung zu besuchen.

(4) Die Zulassung zu oder Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen ist nur möglich, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch für die Eingangsprüfungen gemäß Abs.3 bzw. die Prüfung der betreffenden Lehrveranstaltung noch nicht durch Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf der Prüfungsfrist endgültig verloren hat.

§ 8 Unterbrechung des Kursrotationsprogramms

(1) Die Einteilung zu Kursen, Praktika und PJ durch das Studiendekanat ist verbindlich.

(2) Eine Unterbrechung des Kursrotationsprogramms oder Abweichung von der erfolgten Einteilung ist aus Kapazitäts- und Organisationsgründen nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung nur in Absprache mit dem Studiendekanat und dem Kursleiter getroffen werden. Bei unentschuldig abgebrochener Kursrotation oder einzelner Lehrveranstaltungen kann eine Wiederholung bzw. Wiederaufnahme in einem späteren Semester nur entsprechend der gegebenen Kapazität und unter Beachtung der Aufrechthaltung eines geordneten Kursablaufs zugestanden werden.

§ 9 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. In Pflichtlehrveranstaltungen muss der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme gemäß § 2 Abs. 7 in Verbindung mit Anlage 1 ÄAppO geprüft und bescheinigt werden. Die Überprüfung obliegt grundsätzlich dem verantwortlichen Leiter der entsprechenden Veranstaltung. Der Nachweis über den bestandenen Leistungsnachweis wird dem Landesprüfungsamt elektronisch übermittelt. Ein schriftlicher Leistungsnachweis wird ausgestellt, wenn der Studierende einen begründeten Antrag stellt.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist verpflichtend. Eine Fehlzeit von 20 % darf nicht überschritten werden, es sei denn, diese ist nicht von dem Studierenden zu vertreten. Bei i-KliC-Veranstaltungen bezieht sich die Anwesenheit von 80 % auf den gesamten definierten i-KliC-Block des jeweiligen Fachsemesters. Die Regelung bei Versäumnissen muss mit dem verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung besprochen werden. Der Leiter der Lehrveranstaltung entscheidet im Einvernehmen mit dem Prodekan Lehre über eine Kompensation der Fehlzeit. Diese Kompensation kann nach Maßgabe der

Kapazität und eines geordneten Betriebs ersatzweise durch ein angemessenes Leistungsäquivalent erfolgen.

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer *praktischen Übung* liegt vor, wenn der oder die Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass er oder sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem *Seminar* liegt vor, wenn der oder die Studierende gezeigt hat, dass er oder sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und dies darzustellen in der Lage ist. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer *gegenstandsbezogenen Studiengruppe* liegt vor, wenn die Studierenden in der Gruppe gezeigt haben, dass sie den jeweiligen Lehrstoff eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

(4) Die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme (Erfolgskontrolle) wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können zentral oder dezentral, schriftlich und/oder mündlich, und/oder durch eine besondere Semesterleistung (z.B. Referat), und/oder eine schriftliche Semesterarbeit und/oder computerunterstützt durchgeführt werden. Art und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen sind spätestens mit Beginn des Semesters in den betreffenden Instituten, in den Praktikums- und Seminarordnungen oder durch Ankündigung im Internet schriftlich bekannt zu geben sowie i.d.R. mündlich in der ersten Kurs-/Praktikums-/ Seminarveranstaltung.

(5) Schriftliche Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung bewertet. Zweite Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern (Fachvertreter und Bevollmächtigter des Fachvertreters) unabhängig zu bewerten.

(6) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Lehrenden der betreffenden Unterrichtsveranstaltung durchgeführt und von diesem bewertet. Zu einem Termin sollen i.d.R. höchstens 5 Prüflinge pro Gruppe geprüft werden. Wenn die Prüfung wiederholt werden muss, muss sie sowohl von einem Prüfer als auch einem Beisitzer, der Protokoll führen soll, abgenommen werden.

(7) Der Leistungsnachweis für das Wahlfach der Vorklinik wie die Leistungsnachweise im klinischen Studienabschnitt sind nach § 2 Abs. 8 ÄAppO benotet zu erbringen. Die Note wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgesetzt. Eine Benotung der in der ÄAppO nicht genannten Leistungsnachweise ist möglich.

§ 10 Anrechnung von Leistungen

(1) Teilleistungen in demselben Studiengang an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden durch den zuständigen Fachvertreter anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(2) Über die Anrechnung von Studienzeiten verwandter Studiengänge oder von Studienzeiten der Medizin, die im Ausland absolviert wurden, entscheidet das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe nach § 12 ÄAppO.

(3) Die Anerkennungsfähigkeit von Studienzeiten, die im sog. Programmaustausch („Erasmus-Programm“) im Ausland abgeleistet werden sollen, prüft der zuständige Studienfachberater vorab. Nach Vorlage der erbrachten Auslandsnachweise wird eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt, die Grundlage für die Anrechnung durch das Landesprüfungsamt ist.

§ 11 Prüfungen: Prüfungsstoff, Bewertung, Teilnahmevoraussetzung, Anmeldung, Wiederholbarkeit, Härtefallregelung Prüfungen, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Prüfungsstoff: Prüfungsstoff sind der Inhalt der Pflichtveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen Lehrveranstaltungen, der Prüfungsstoffkataloge der ÄAppO (Anlagen 10 und 15 ÄAppO) und der Gegenstandskataloge des Institutes für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), sofern im Lernzielkatalog nicht anders angegeben. Lernzielkataloge sollen zu Beginn des Semesters vorliegen. Diese sind regelmäßig zu aktualisieren. Sofern sich ein Leistungsnachweis aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, ist auf die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote hinzuweisen.

(2) Bewertung: Für die Bewertung sind, sofern eine Benotung erfolgt, entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

1. Sehr gut (1) für eine hervorragende Leistung;
2. Gut (2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3. Befriedigend (3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;
4. Ausreichend (4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5. Nicht Ausreichend (5) für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(3) Teilnahmevoraussetzungen:

- (a) An Prüfungen dürfen nur Studierende teilnehmen, die an der Eberhard Karls Universität Tübingen im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert oder wie in §6 Abschnitt (a) benannt sind.
- (b) Zu der zentralen universitären Nachprüfung, welche einmalig pro Semester angeboten wird, werden nur jene Studierende zugelassen und geprüft, die am Haupttermin teilgenommen haben oder durch ein ärztliches Attest entschuldigt waren.

(4) Anmeldung zu den Prüfungen:

- (a) Mit der Anmeldung zu dem Fachsemester bzw. der Einteilung zu Kursen, Praktika, Seminaren, Blockpraktika ist der Studierende i.d.R. zu den entsprechenden Haupt- und Teilprüfungen im jeweiligen Semester angemeldet. Eine Abmeldung ohne Nennung von Gründen ist bis zum Ablauf des im Studiendekanat ausgehängten Meldezeitraums vor dem Prüfungstermin möglich.
- (b) Die Teilnahme an einer Nachklausur erfolgt i.d.R. durch Anmeldung über SIMED.

(5) Wiederholbarkeit von Prüfungen:

- (a) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Prüfungen und Teilprüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist zeitlich vom Fachbereich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Die Prüfung muss innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden sein.
- (b) Nach drei Fehlversuchen bei Prüfungen oder Prüfungsteilen bzw. nach Ablauf der Wiederholungsfrist (24 Monate) gilt die entsprechende Lehrveranstaltung als nicht bestanden (weiteres Vorgehen siehe Absatz 6). Beim Studienortwechsel ist im Studiendekanat eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche aus universitären Prüfungen der Herkunftuniversität vorzulegen. Mitgebrachte Fehlversuche werden angerechnet.
- (c) Wird die genannte Frist von 24 Monaten überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der

Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Medizinische Fakultät kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen.

- (d) Im Falle der OSCE (objective structured clinical examination) wird vom Verantwortlichen der jeweiligen Fachbereiche festgelegt, in welcher Art, Form und in welchem Umfang die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

(6) Härtefallregelung Prüfungen:

- (a) Hat ein Studierender die Prüfung nach drei Prüfungsversuchen nicht bestanden bzw. den Prüfungszeitraum von 24 Monaten überschritten, kann ein begründeter Härtefallantrag vom Studierenden beim zuständigen Fachvertreter und beim zuständigen Prüfungsreferenten des Studiendekanates gestellt werden. Die Entscheidung wird durch den Fachvertreter und den zuständigen Prüfungsreferenten des Studiendekanates gefällt. Hierbei hat der studentische Vertreter der Härtefallkommission (Prodekan Lehre, Fachvertreter, studentischer Vertreter) ein Vetorecht inne und kann im Zweifelsfall die Härtefallkommission einberufen. Ansonsten erfolgt die Einberufung der Härtefallkommission bei divergierender Meinung zwischen Fachvertreter und Prüfungsreferent. Der Fachvertreter legt im Rahmen der Härtefallregelung die zu erfüllenden Auflagen (zum Beispiel Wiederholung der Lehrveranstaltung) fest. Außerdem ist der Studierende im Rahmen des Härtefallantrages verpflichtet, die Studienfachberatung der Medizinischen Fakultät zu konsultieren. Zur Teilnahme am vierten Prüfungsversuch hat er dem Studiendekanat den bewilligten Härtefallantrag, eine Bescheinigung über die erfolgte Studienfachberatung sowie die durch den Fachbereich auferlegten Vorgaben vorzulegen. Bei Stellen eines zweiten Härtefallantrages (4 Prüfungsfehlversuche) wird sofort die Härtefallkommission zur Entscheidung herangezogen.
- (b) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (c) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. psychischer Störungen und Erkrankungen nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Medizinische Fakultät kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen nach (b) und (c) entscheidet der Prodekan Lehre auf schriftlichen Antrag.
- (d) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 ist gewährleistet. Der Prodekan Lehre entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung. Im Fall von Satz 1 sind die Studierenden gemäß § 61 Abs. 3 LHG auf ihren Antrag hin zu beurlauben. Gemäß § 61 Abs.3 LHG beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (e) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende der Universität (Rektor).

(7) Bestehen der Prüfung:

- (a) Die Prüfung bzw. Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) oder besser ist. Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile sowie anerkannte Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (b) Erfolgt die Leistungskontrolle durch eine schriftliche und/oder eine mündliche bzw. mündlich-praktische Prüfung oder sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist der Fächerleistungsnachweis erbracht, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst.
- (c) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim jeweiligen Kursleiter/-Prüfungsbeauftragten oder beim Prodekan Lehre eingelegt werden.

(8) Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung:

Studierende, die an der Medizinischen Fakultät ihre Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden zum folgenden Semester von Amts wegen exmatrikuliert. Dem Studierenden wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist und kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

§ 12 Lernzielkontrollen

Lernzielkontrollen dienen in erster Linie dazu, Lehrenden und Lernenden Rückmeldungen über den erzielten Lernfortschritt zu vermitteln und den Dialog zwischen den Lehrenden und Lernenden zu fördern. Lernzielkontrollen erfolgen grundsätzlich studienbegleitend. Die Festlegung des Verfahrens und der Art der Lernzielkontrolle erfolgt im Einvernehmen mit dem Prodekan Lehre und ist für Form, Zeitpunkt und Einzelheiten der Lernzielkontrolle spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch Aushang oder Ankündigung im Internet und mündlich in der ersten Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 13 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird vom Prodekan Lehre und/oder durch einen Beauftragten des Studiendekanats durchgeführt. Die Beratung der Studierenden in den einzelnen Fächern erfolgt zusätzlich durch deren Studienbeauftragte oder durch von ihnen benannte Lehrkräfte.

§ 14 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten

Studierende der Humanmedizin, die Kenntnisse über Patienten oder patientenbezogene Daten erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Studierende müssen für den verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit Patienten ausreichend theoretische, praktische und persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zeigen.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis

(1) Für alle Prüfungen gelten die §§ 14 Abs. 5, 18 Abs.1 und 2 und 19 Abs.1 und 2 der ÄAppO vom 27. Juni 2002 entsprechend.

(2) Zuständig für Entscheidungen in diesen Fällen ist der Prodekan Lehre.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung ist dem Studiendekanat bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu erklären. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung wird als Fehlversuch gewertet.

(4) Über die Regelung in §18 Abs. 1 und 2 der ÄAppO kann der Rücktritt auch bei Krankheit eines vom Prüfling vornehmlich allein zu versorgenden Kindes erklärt werden. Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann verlangt werden.

§ 16 Härtefälle

Werden Studierende durch die Anwendung dieser Bestimmungen nachweislich benachteiligt, sorgen der Prodekan Lehre und die Studienkommission für Abhilfe.

§ 17 Evaluation

Die Lehrveranstaltungen einschließlich der PJ-Ausbildung werden regelmäßig evaluiert. Die Leiter der Lehrveranstaltungen werden zeitnah über das Evaluationsergebnis informiert. Mit Fachvertretern von jenen Veranstaltungen, die nicht den Qualitätsvorgaben und der Qualitätsdynamik der Fakultät entsprechend abschneiden (z.B. Note schlechter als 2,5) oder deutlichen Verschlechterung (z.B. einer Differenz von 1.0) zu den vorausgegangenen Semestern aufweisen, nimmt der Prodekan Lehre Kontakt auf, um vom jeweiligen Fachvertreter geeignete Verbesserungsmaßnahmen einzufordern.

III. 1. und 2. Studienjahr (1.- 4. Semester)

§ 1 Inhalt und Pflichtveranstaltungen

(1) Die Anlage 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 (ÄAppO) schreibt in den ersten beiden Jahren des Medizinstudiums bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens 630 Stunden Unterricht in kleinen Gruppen vor. Unterricht in kleinen Gruppen muss für Praktische Übungen, Kurse und Seminare angeboten werden. Zu diesen 630 Stunden müssen nach § 2 Abs. 2 ÄAppO noch Integrierte Seminare in einem Umfang von mindestens 98 Stunden und weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden addiert werden.

(2) Neben diesen Pflichtveranstaltungen, die den Kern des Studiums im 1. und 2. Studienjahr darstellen, können ergänzende Vorlesungen, Tutorien und gegenstandsbezogene Studiengruppen angeboten und durchgeführt werden.

(3) Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO muss bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung pflichtmäßig ein Wahlfach mit einem benoteten Leistungsnachweis beendet sein. Das Wahlfach kann aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden. Die Studierenden sollen im Wahlfach über den zentralen Pflichtunterricht hinaus ein Fach ihrer Wahl inhaltlich vertieft erfahren. An der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen können alle vorklinischen Veranstaltungen, die nicht zu den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen des Stundenplans gehören, gewählt werden. Über die Medizinische Fakultät hinaus können Vorlesungen, Seminare oder Kurse aller anderen an der Universität Tübingen vertretenen Fächer gewählt werden. Der Studierende muss sein Wahlfach selbst organisieren und die gewählte Unterrichtsveranstaltung mit dem Veranstaltungsleiter absprechen. Er muss auch sicher stellen, dass die Mindeststundenzahl von 20 Unterrichtsstunden eingehalten und nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt wird.

(4) Theoretisches und klinisches Wissen sollen bereits im 1. Studienabschnitt miteinander verknüpft werden. Die Umsetzung der Verzahnung von vorklinischem und klinischem Studienabschnitt wird von der Studienkommission begleitet. An der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sind im 1. und 2. Studienjahr (1.-4. Semester)

Unterrichtsveranstaltungen pflichtgemäß zu absolvieren, die im Folgenden aufgelistet werden:

Praktika, Kurse und Seminare (P) (630 Ustd.)

- Praktikum der Physik für Mediziner
- Praktikum der Chemie für Mediziner
- Praktikum Biologie / Humangenetik für Mediziner
- Praktikum der Physiologie
- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie
- Kursus der Makroskopischen Anatomie
- Kursus der Mikroskopischen Anatomie
- Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
- Seminar Biochemie / Molekularbiologie
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (Längsschnittcurriculum auch mit Seminarteilen)
- Seminar Anatomie mit klinischen Bezügen
- Seminar Physiologie mit klinischen Bezügen
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
- Praktikum der Berufsfelderkundung
- Praktikum der medizinischen Terminologie

Integrierte Seminare (P) (98 Ustd.)

Seminare mit klinischem Bezug (P) (56 Ustd.)

Erstes Wahlfach (P) (20 Ustd.)

(5) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen im 2. Studienjahr setzt die Leistungsnachweise in Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner sowie für Biologie für Mediziner voraus. Neben den Vorgaben nach II. §6 gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach Vorgabe des Studienplans als Eingangsvoraussetzung.

IV. 3., 4. und 5. Studienjahr (5.-10. Semester)

§ 1 Inhalt und Pflichtveranstaltungen

(1) Die gültige ÄAppO vom 27.06.2002 schreibt nach ergänzender Änderung vom 30.07.2009 in § 27 Abs.1 vor, dass das Medizinstudium nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr 22 Fächer, 13 Querschnittsbereiche und 5 Blockpraktika umfassen muss.

(2) Gemäß der ÄAppO vom 27.06.2002 muss das Medizinstudium fächerübergreifend und fächerverbindend formal in einem modularen, themenbezogenen Kursrotationsprogramm durchgeführt werden. Der Anlage 1 ist die Grundstruktur des Tübinger Lehrkonzeptes für den klinischen Studienabschnitt zu entnehmen. Die Module können entweder organ- oder fallorientierte Seminare (i-KliC), fallorientierte Vorlesungen enthalten, die zu praktischen Kursen mit Unterricht am Krankenbett, Laborpraktika, Übungen und Tutorien und Vorlesungen synchronisiert sind. Seminare sind anwesenheitspflichtig und die erfolgreiche Teilnahme wird überprüft.

(3) § 27 Abs. 3 ÄAppO schreibt vor, dass aus 21 genannten Fächern mindestens 3 fächerübergreifende benotete Leistungsnachweise mit jeweils mindestens 3 Fächern zu bilden sind. Die Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen legt folgende 3 fächerübergreifende benotete Leistungsnachweise fest:

- Innere Medizin, Allgemeinmedizin und Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
- Chirurgische Fächer (Herzchirurgie, Kinderchirurgie, Neurochirurgie, Unfallchirurgie, Plastische Chirurgie, Visceralchirurgie), Orthopädie und Urologie
- Kinderheilkunde, Gynäkologie/ Geburtshilfe und Humangenetik.

Das Fach Klinische Radiologie soll in der Lehre und in den Leistungsnachweisen folgender Fächer einbezogen werden: Chirurgie, Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurologie, Orthopädie, Urologie. Bei onkologischen Fragestellungen soll die Strahlentherapie in der Lehre und den Leistungsnachweisen von Chirurgie, Dermatologie, Frauenheilkunde, HNO-Heilkunde, Neurologie einbezogen werden.

(4) Die ÄAppO vom 27.06.2002 schreibt nach Änderung der ÄAppO vom 30.07.2009 in § 27 Abs. 1 13 Querschnittsbereiche vor, in denen benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind. Nach § 27 Absatz 2 können die Kataloge nach Abs. 1, Satz 4 und 5 der medizinisch wissenschaftlichen Entwicklung angepasst werden. Die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen definiert abweichend von § 27 (1) Satz 5 ÄAppO folgende Querschnittsbereiche:

1. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege, Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Klinische Onkologie, Strahlenbehandlung
4. Infektiologie und Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen, Psychosomatik
8. Notfallmedizin einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin
9. Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung, Reise- und Tropenmedizin
11. Radiologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren.
13. Palliativmedizin (Angebot ab SOSE 2011)

Der Fakultätsrat überträgt dem Prodekan Lehre das Recht, die Leitung des jeweiligen Querschnittsbereiches zu bestimmen.

(5) Die Gesamtstundenzahl der Fächer und Querschnittsbereiche beträgt nach ÄAppO § 27 Abs. 1 mindestens 868 Stunden.

(6) Das in der ÄAppO unter § 2 vorgeschriebene zweite Wahlfach muss verpflichtend im Zeitraum nach dem Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahres (PJ) absolviert werden und ist Zulassungsbedingung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Im zweiten Wahlfach sollen Medizinstudenten ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in einem bestimmten Fach vertiefen. Anlage 3 zur ÄAppO beschreibt einen Katalog von Stoffgebieten; aus diesem oder Teilen davon kann der Studierende ein Wahlfach auswählen, sofern Unterrichtsveranstaltungen in diesem Fach an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen angeboten werden. Das zweite Wahlfach muss in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Stunden angeboten und durchgeführt werden. Hierzu dienen vornehmlich die Wahlpflichtveranstaltungen aus der Reihe der Tübinger Curricula Klinische Specials (TüKliS) und Tübinger Curricula Klinische Forschung (TüKliF). Die Gesamtnote des Wahlfachs wird i. d. R. aus den Teilnoten der einzelnen Wahlpflichtveranstaltungen des jeweiligen Wahlfaches berechnet.

(7) Die in der ÄAppO vorgeschriebenen 5 Blockpraktika werden in Innerer Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Frauenheilkunde und Allgemeinmedizin jeweils mindestens einwöchig angeboten. Daneben können Blockpraktika weiterer Fächer der ÄAppO verpflichtend angeboten werden (siehe Studienplan Anlage 2).

(8) Das Blockpraktikum der Allgemeinmedizin findet in akkreditierten Allgemeinmedizin-Praxen statt. Die Organisation des Blockpraktikums Allgemeinmedizin obliegt dem Leiter des Lehrbereichs Allgemeinmedizin der Fakultät.

(9) Die Gesamtstundenzahl für den Unterricht am Krankenbett (UaK) beträgt nach § 2 Abs. 3 der ÄAppO mindestens 476 Stunden im 2. Studienabschnitt. Der UaK wird in Untersuchungskursen und Blockpraktika geleistet und kann im Skills lab vertieft werden.

(10) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen ab dem 5. klinischen Semester setzt die erfolgreiche Teilnahme sämtlicher Leistungsnachweise (auch Teilleistungsnachweise) aus dem 1. und 2. klinischen Semester voraus. Für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen gelten zudem neben den Vorgaben nach II. § 6 die Zulassungsvoraussetzungen nach Vorgabe des Studienplans.

V. 6. Studienjahr (Praktisches Jahr / PJ)

§ 1 Gliederung des PJ

(1) Nach § 1 Abs. 2 der ÄAppO vom 27.06. 2002 umfasst das sechste Studienjahr des Medizinstudiums eine zusammenhängende, ganztägige, praktische Ausbildung. Die Dauer beträgt 48 Wochen mit einer Wochenstundenzahl von 38,5 Stunden. Der § 3 Abs. 1 der ÄAppO regelt, dass die PJ-Ausbildung in 3 Unterabschnitten von je 16 Wochen Dauer gegliedert wird:

- a) Innere Medizin;
- b) Chirurgie;
- c) Wahlfach.

(2) Die Ausbildung des Studierenden im PJ erfolgt an den Universitätskliniken, Akademischen Lehrkrankenhäusern (ALK) und im Wahlfach Allgemeinmedizin in akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen. Bis zu zwei Tertiale können im Ausland abgeleistet werden. Zur Anerkennung der Ausbildungsstätten im Ausland gelten die Vorgaben von §4 der ÄAppO. Sofern das PJ aus privaten oder wissenschaftlichen Gründen in Teilzeit geleistet werden soll, kann beim Landesprüfungsamt für Medizin Baden-Württemberg eine Ausnahmeregelung beantragt werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Akkreditierung einer medizinischen Einrichtung zur Ausbildung von Studierenden im PJ werden entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 der ÄAppO in Verträgen der Medizinischen Fakultät bzw. der Universität Tübingen mit den Akademischen Krankenhäusern verbindlich geregelt.

(4) Die Akkreditierung allgemeinärztlicher Praxen und anderer Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung zur Ausbildung von Studierenden erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Akkreditierung von akademischen Lehrpraxen vom 29.10.2002.

§ 2 Inhalte und Tätigkeiten im PJ

(1) Die Ausbildung des Studierenden muss unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung eines von den leitenden Ärzten benannten, kompetenten Arztes durchgeführt werden. Die Ausbildung muss am Krankenbett erfolgen. Der Studierende soll die im vorausgegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. Außerdem soll er am Beispiel eines ausbildenden Arztes ärztliche Tätigkeit vorbereiten und ärztliches Verhalten einüben.

(2) Im PJ soll der Studierende unter fachkundiger Anleitung wenigstens die folgenden praktischen Tätigkeiten durchführen und nachweisen:

- (a) die Teilnahme an der Patientenversorgung mit den Teilaspekten der Anamnese und klinischen Untersuchung, der Formulierung eines differentialdiagnostischen Spektrums, die Aufstellung eines begründeten differentialdiagnostischen Planes, die

Auswertung begründeter Therapieplanungen, Gesprächsführung mit Patienten über deren Krankheit, deren Therapierfolge und Prognose, die konsiliarische Vorstellungen von Patienten; diese Fertigkeiten sollen durch selbstständige Betreuung mindestens eines Patienten gefestigt werden;

- (b) die Patientenversorgung durch Teilnahme an klinischen Visiten, diagnostischen Verfahren, Funktionsuntersuchungen, operativen Untersuchungstechniken, Operationen; die selbstständige praktische Patientenversorgung unter Mentorenschaft zum Erlernen praktischer Fertigkeiten und Techniken;
- (c) die Teilnahme an Arbeiten im klinischen Labor im Rahmen konkreter Diagnosefindungen;
- (d) die Teilnahme an klinisch-pathologischen Konferenzen sowie Konsiliarbesuchen;
- (e) die aktive Teilnahme an der Besprechung von Patienten, der Demonstration von Röntgenbildern und arzneitherapeutischen Besprechungen;
- (f) die Teilnahme an Lehrvisiten, radiologischen Besprechungen und Besprechungen von Krankheitsfällen für PJ-Studierende;
- (g) die Teilnahme an Kolloquien, Seminaren, Vorträgen über ausgewählte Themen mit Übernahme von Patientenvorstellungen und Referaten;
- (h) die Teilnahme an den klinikinternen, interdisziplinären Fortbildungen;
- (i) die verpflichtende Teilnahme an den wöchentlichen PJ-Fortbildungen über mindestens 4 Stunden mit Falldemonstrationen und Fallbesprechungen.
- (j) Die Fortbildungen sollen während der Dienstzeit stattfinden.
- (k) Die Ambulanzen sind in die Ausbildung mit einzubeziehen.

(3) Der Studierende darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung nicht fördern (siehe § 3 ÄAppO). Der PJ-Studierende soll nicht zu Lehr- und/oder Ausbildungstätigkeiten herangezogen werden, es sei denn, er wird hierfür sowohl fachlich als auch didaktisch vor Beginn der Lehrtätigkeit geschult.

§ 3 Organisation des PJ

(1) Die Organisation der PJ-Ausbildung soll im Rahmen des Stationsablaufes erfolgen; dabei sollte es PJ-Studierende möglich sein auch an Ambulanztätigkeiten, Nachtdiensten und Wochenenddiensten der Abteilung teilzunehmen. Das Ausmaß von fünf Diensten pro Tertial sollte hierbei jedoch nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur nach Antragstellung in der Studienkommission im Rahmen von definierten Lehrprojekten möglich. Die Teilnahme am Nachtdienst und Wochenenddienst darf nicht additiv sein, sondern muss durch Freizeit ausgeglichen werden. Für das Eigenstudium muss jedem PJ-Studierenden ÄAppO-konform ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Je nach Klinikbetrieb ist eine Kumulation auf zwei volle Tage innerhalb eines Monats möglich. Ansonsten gelten die in der ÄAppO angegebenen Anwesenheitspflichten. Die Anleitung zum Eigenstudium und zur Aufarbeitung von Falldemonstrationen soll im theoretischen Unterricht geschehen.

(2) Über die Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung gibt der Rotations-/Studienplan Auskunft, der den PJ-Studierenden zu Beginn eines Tertials schriftlich und durch Aushang kenntlich gemacht wird. Die Rotations-/Studienpläne müssen von den Kliniken zu Beginn eines Tertials veröffentlicht sowie durch Information und Aushang den PJ-Studierenden kenntlich gemacht werden.

(3) Anstehende Probleme werden unter Beteiligung von PJ-Studierenden, den ausbildenden Ärzten, dem Studiendekanat und den jeweiligen Chefärzten besprochen.

§ 4 Scheinvergabe

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung muss durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ÄAppO nachgewiesen werden. Als Grundlage für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Teilnahme kann die Bescheinigung im Leistungsheft (z.B. Logbuch) dienen. Sofern die regelmäßige und ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle des

Landes im Einvernehmen mit dem Prodekan Lehre, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt werden muss.

§ 5 Platzvergabe

Studierende können Wünsche zu der Platzvergabe der Praktikumsplätze angeben. Die PJ-Plätze werden nach den Vorgaben des Studiendekanats verteilt. Änderungen der Fächerkombination des Wahlfaches und des PJ-Platzes sind nach Antritt des PJs nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Prodekan Lehre möglich.

§ 6 Evaluation

(1) Die Universitätsklinik und die Akademischen Lehrkrankenhäuser werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.

(2) Kann die Anonymität der Umfrage in einem Fachbereich auf Grund der geringen Anzahl an PJ-Studierenden nicht gewährleistet werden, haben ausschließlich der Dekan, der Prodekan Lehre sowie die Studienkommission auf Anfrage Zugriff auf die Ergebnisse der Umfrage. Die Ergebnisse müssen hierbei so präsentiert werden, dass keine Rückschlüsse auf die evaluierenden Studierenden möglich sind.

VI. Schlussbestimmung

§ 1 Inkrafttreten der Studienordnung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität eingeschrieben sind.

Tübingen, den 12. August 2010

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1: Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise zu den vorklinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 1.-4.vorklinischen Semester (1. - 4. Fachsemester)

Studienplan Vorklinik (Stand Juni 2010)

Fächer		1. FS			2.FS				3. FS				4. FS				LEGENDE:
1	Biologie / Humangenetik	V	P	DP													
2	Chemie	V	P**	DP													**Chemie: Eingangsvoraussetzung für Praktikum Biochemie
3	Physik	V	P*	DP													***Vorlesungstestat
4	Anatomie	V****	S	DP	V	K	S	DP	V	K	S	DP	V	S	DP		**** Testate Anatomievorlesung: Eingangsvoraussetzung für Kursus Mikroskopische und Makroskopische Anatomie
5	Physiologie								V	P	S	DP	V	P	S	DP	
6	Biochemie / Molekularbiologie				V***	P	S	DP					V	P	S	DP	
7	Med. Psychologie / Soziologie				V	K		DP	S								V Vorlesung
8	Einführung Klin. Medizin (Längsschnittcurriculum)	K			P	DP			S	V	K		K				DP Dezentrale Prüfung
9	Berufsfelderkundung	P															K Kurs *A*
10	Medizinische Terminologie	K	DP														P Praktikum,
11	Wahlfach ab 1. FS	P/S/K	DP		P/S/K	DP			P/S/K	DP			P/S/K	DP			S Seminar

Anlage 2: Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise zu den klinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 1.- 6. klinischen Semester (5. -10. Fachsemester)

Studienplan Klinik (Stand Juni 2010)

Studienplan klinischer Studienabschnitt ohne PJ																				
Stand:16. Juni 2010)																				
22 Fächer	1. klin. Sem.			2. klin. Sem.			3. klin. Sem.			4. klin. Sem.			5. klin. Sem.			6. klin. Sem.				
1. Allgemeinmedizin ***																	S	BP	PP	TP
2. Anesthesiologie							V	i-KiC	TP									BP	TP	
3. Arbeits- und Sozialmedizin																		V	Kurs	TP
4. Augenheilkunde																				
5. Chirurgie ***	U-Kurs						OSCE	V		TP			V	U-Kurs	i-KiC	TP		BP	PP	
6. Dermatologie, Venerologie					U-Kurs		OSCE						V	i-KiC	TP			BP	PP	
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe ***								V		TP								BP	PP	
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde													V	U-Kurs	i-KiC	TP		BP	PP	
9. Humangenetik ***	V Teil 1	TP																		
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	V Teil 1+2+3	K Teil 1	TP Teil 1		K Teil 2	TP Teil 2												V Teil 2	S	TP
11. Innere Medizin ***	i-KiC 1	U-Kurs	skills		V	i-KiC 2	TP		OSCE								V	TP	BP	PP
12. Kinderheilkunde ***					UK				OSCE									BP	PP	
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik ***					K	TP												V	S	TP
14. Neurologie	UK								OSCE				V	S	i-KiC Händ- + Fuß	TP				
15. Orthopädie ***					UK				OSCE	V	i-KiC	TP						BP	PP	
16. Pathologie	V AtgPath	K AtgPath	TP				OSCE	K SpPath	V SpPath		TP		V HPath	K HPath	TP HPath					
17. Pharmakologie und Toxikologie	V AtgPh	TP AtgPh	K AtgPh	TP K AtgPh									S SpPh	TP						
18. Psychiatrie und Psychotherapie	UK												V	TP	S	PP		BP	PP	
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie					V	TP	P Psych		OSCE											
20. Rechtsmedizin								V	TP	K										
21. Urologie ***								V	TP									BP	PP	
22. Wahlfach 40 Std. (TuKHE/TuKHS)																				
13 Querschnittsbereiche																				
1. OB 1 Gesundheitsökonomie, -system, off. -pflege, Epidemiol., med. Biometrie & Informatik	K Teil 1	TP						K Teil 2	TP				PI	TP						
2. OB 2 Geschichte, Theorie, Ethik in der Medizin					PI	TP			S	TP										
3. OB 3 Klinische Onkologie, Strahlenbehandlung					PI Teil 1			PI Teil 2	TP											
4. OB 4 Infektiologie, Immunologie					PI	TP							PI							
5. OB 5 Klinisch-pathol. Konferenz																		PI	TP	
6. OB 6 Klin. Umweltmedizin																		S	BP	
7. OB 7 Medizin des Alters und des alten Menschen, Palliativmedizin, Psychosomatik					PI	TP														
8. OB 8 Notfallmedizin, akutes Abdomen, Transfusionsmedizin								PI	TP	P	PP	i-KiC								
9. OB 9 Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie													PI	TP						
10. OB 10 Prävention, Gesundheitsförderung, Reise-/Tropenmed.													PI	TP						
11. OB 11 Radiologie, bildgebende Verfahren, Strahlenschutz	PI Teil 1	K			PI Teil 2			OSCE	PI Teil 3	TP			i-KiC							
12. OB 12 Rehabilitation, Physikal. Medizin, Manualtherapie																			PI	TP
13. OB 13 Palliativmedizin																		PI	TP	

LEGENDE:

V	Vorlesung
i-KiC	i-KiC "A"
K	Kurs "A"
P, S, UK	Praktikum, Seminar, U.Kurs "A"
BP	Blockpraktikum "A"
PI	Plenum
TP	theoretische Prüfung
PP	praktische Prüfung
DP	dezentrale Prüfung
OSCE	OSCE
"A"	Anwesenheitspflicht

*** 3 fächerübergreifende Leistungsnachweise:
 1. Palliativ, Gynäkologie/Geburtshilfe, Humangenetik
 2. Chirurgie (Chirurgische Fächer), Orthopädie, Urologie
 3. Innere Medizin (Fächer der Inneren Medizin), Klinische Chemie/Laboratoriumsdiagnostik, Allgemeinmedizin

Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Juristische Fakultät

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 16.9.2010 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.9.2010 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationserfordernisse
- § 3 Verfahren
- § 4 Voraussetzungen der Habilitation
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Zulassung
- § 6a Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistungen
- § 8 Mündliche Habilitationsleistung
- § 9 Vollzug der Habilitation
- § 10 Wiederholung der Habilitation
- § 11 Erweiterung der Habilitation
- § 12 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde
- § 14 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Befähigung, ein oder mehrere Fächer oder Fachgebiete der Rechtswissenschaft in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen.

§ 2 Habilitationserfordernisse

Sind die Erfordernisse der §§ 4, 5 und 6a erfüllt, erfolgt die Habilitation aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach den §§ 7 und 8.

§ 3 Verfahren

(1) Über die Anerkennung der Habilitationsleistungen sowie über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet der Habilitationsausschuss der Fakultät. Vorsitzender¹ des Habilitationsausschusses ist der Dekan. Er wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres nach Stellung des Habilitationsgesuchs i.S.d. § 5 Abs. 1 zum Abschluss kommt.

(2) Dem Habilitationsausschuss der Fakultät gehören an:

¹ Die männliche Personenbezeichnung steht hier und im Folgenden sowohl für männliche wie weibliche Personen.

1. die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
2. gegebenenfalls die weiteren Berichterstatter nach § 7 Abs. 4 und
3. die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich.

(4) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Gleiches gilt für den Beschluss über die Annahme als Habilitand i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1.

(5) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Habilitationsordnung etwas anderes ergibt.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Wer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes promoviert wurde und die Habilitation anstrebt, wird als Habilitand der Fakultät angenommen, wenn er entweder die Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens dem Prädikat „vollbefriedigend“ bestanden sowie den juristischen Doktorgrad mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ erworben hat. Zusätzlich ist frühzeitig die Eignung zu wissenschaftlicher Arbeit durch zwei weitere Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften nachzuweisen.

(2) Bei Bewerbern mit einem gleichwertigen juristischen akademischen Grad einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes sind die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Doktorgrad im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu führen. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei einem anderen Doktorgrad sind die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 erfüllt, wenn er für das Fach als gleichwertig anzusehen ist und die schriftliche Habilitationsleistung monographischen Charakter trägt. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Von den Anforderungen des Abs. 1 S. 1 können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Habilitationsausschuss durch Beschluss auf Grundlage der Abs. 1 bis 4, nachdem sich der Bewerber dem Ausschuss persönlich vorgestellt hat. Der Bewerber führt diesen Beschluss durch einen Antrag an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses, der den Ausschuss zeitnah zusammenruft, herbei. Der Bewerber hat den Antrag zu stellen, sobald er sich zur Habilitation entschlossen hat und die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. Dem Antrag sind beizufügen:

1. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 1,
2. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
3. die wissenschaftlichen Veröffentlichungen i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 in Kopie.

(6) Der Bewerber erstattet dem Habilitationsausschuss zum Zwecke der Zwischenevaluation über die Thesen und die Methodik der geplanten Habilitationsschrift, über weitere Publikationen und Publikationsabsichten und den vorgesehenen Zeitplan schriftlich Bericht, sobald er eine Konzeption für die Habilitationsschrift entwickelt hat. Die Zwischenevaluation

erfolgt in der Regel spätestens zwei Jahre nach dem Beschluss nach Abs. 5 S. 1. Der Bericht wird im Habilitationsausschuss diskutiert. Der Bewerber wird über die Diskussion unterrichtet. Der Habilitationsausschuss kann den Bewerber zur Sitzung hinzuziehen.

(7) Wird eine kumulative Habilitation angestrebt, ist der Bericht über die Habilitationsschrift durch einen Bericht über die geplanten Einzelveröffentlichungen zu ersetzen. Im Übrigen gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Der Bewerber soll vor Einreichung des Habilitationsgesuchs i.S.d. § 5 Abs. 1 in den Fächern oder Fachgebieten, für die die Habilitation angestrebt wird, über die Dissertation und die Publikationen i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 hinaus wissenschaftlich gearbeitet haben. Von einem entsprechenden Nachweis kann in begründeten Ausnahmefällen durch ausdrücklichen Beschluss des Habilitationsausschusses abgesehen werden.

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. Es kann nur gestellt werden, wenn der Beschluss nach § 4 Abs. 5 S. 1 vorliegt und eine Zwischenevaluation nach § 4 Abs. 6 durchgeführt wurde. In dem Gesuch muss das Fach bzw. Fachgebiet, für das die Habilitation erstrebt wird, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
2. eine Habilitationsschrift in mindestens vier Exemplaren oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen Manuskripte, aufgrund deren eine kumulative Habilitation beantragt wird, in zwei Exemplaren (Sonderdrucke oder Ablichtungen), soweit die wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Buchform erschienen sind, in einem Exemplar,
3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und jeweils ein Exemplar derselben sowie ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
4. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten vom Bewerber selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind, sowie eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Nr. 3,
5. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
6. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister ausgeschlossen ist, und
7. eine Erklärung über das Einverständnis mit der Beiziehung etwaiger Personal- und Prüfungsakten.

(2) Bis zur Entscheidung nach § 7 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es nicht als eingereicht gilt.

(3) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

§ 6 Zulassung

(1) Über die Zulassung zum weiteren Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen von § 4 Abs. 5 bis 7 und von § 5.

Der Habilitationsausschuss stellt das Vorliegen einzelner Habilitationsvoraussetzungen gesondert fest, wenn der Bewerber es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran hat. Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, dass das beantragte Fach bzw. Fachgebiet erweitert oder eingeschränkt wird.

(2) Ist außerhalb der Fakultät schon ein Habilitationsverfahren für das in § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, so gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 10.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
3. der Bewerber an anderer Stelle einen noch laufenden Habilitationsantrag eingereicht hat,
4. die Fakultät fachlich nicht für die Habilitation zuständig ist.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(5) Liegen beim Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen würden oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, so ist in der Regel das Habilitationsgesuch zurückzuweisen. Das Habilitationsgesuch ist zurückzuweisen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis führen würden. Das Habilitationsgesuch kann auch zurückgewiesen werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 führen können.

§ 6a Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Nach der Zulassung bestimmt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses im Benehmen mit dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne des Studienplans der Fakultät. Ist der Bewerber nicht der Veranstalter, so muss er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.

(2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(3) Der Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben.

(4) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Bewerber als Assistent oder Lehrbeauftragter in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 S. 2 abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens 2 Semesterwochenstunden umfasst hat.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte erbracht werden. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich der Bewerber zusätzlich habilitieren will. Als zusätzliche schriftliche Habilitationsleistungen können Arbeiten mit mehreren Verfassern dann mitbewertet werden, wenn der eigenständige Anteil des Bewerbers klar abgrenzbar ist.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung auf mindestens einem der Fachgebiete sein, für die die Habilitation beantragt wird. Sie muss erkennen lassen, dass sich der Bewerber zu der den Universitätslehrern aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet, und einen überzeugenden Beitrag zu wissenschaftlichen Erkenntnissen darstellen.

(3) Werden statt einer Habilitationsschrift wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt, so müssen diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 Satz 1 und 2 gestellten Anforderungen entsprechen.

(4) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss aus den hauptberuflich an der Universität tätigen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Universitätslehrern der Fakultät mindestens zwei Berichterstatter, von denen einer planmäßiger Professor sein muss. Als weitere Berichterstatter können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden.

(5) Die Gutachten der Berichterstatter sind nach Zusendung der Unterlagen unverzüglich schriftlich zu erstatten und selbständig zu begründen. Sie müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Werden eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten vorgelegt, so können die Berichterstatter empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, auf Kritik einzugehen und die schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Im Fall der Umarbeitung bleibt die ursprüngliche Fassung Bestandteil des Habilitationsverfahrens und ist bei der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen zu berücksichtigen. Die Berichterstatter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(6) Sobald die Gutachten vorliegen, zeigt dies der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an. Die Gutachten werden den hauptberuflich an der Universität tätigen Mitgliedern des Habilitationsausschusses unter Beifügung eines Exemplars der Habilitationsschrift bzw. der sonst für den Antrag wesentlichen Schriften im Umlaufverfahren zugeleitet; dabei sollen nach Möglichkeit die engeren Fachvertreter desjenigen Faches bzw. Fachgebietes, für das die Habilitation beantragt wird, vorrangig berücksichtigt werden. Die weiteren Mitglieder des Habilitationsausschusses können die Überlassung der Unterlagen verlangen. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb einer vom Dekan zu setzenden und vom Erhalt der Unterlagen an laufenden angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Stellungnahmen, die mit einer Begründung versehen sind, werden denjenigen Mitgliedern des Habilitationsausschusses, die bereits vorher die Akten weiter- bzw. zurückgeleitet haben, gesondert durch den Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht.

(7) Aufgrund der abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche

Habilitationsleistung, gegebenenfalls über die befristete Aussetzung des Verfahrens. Im Fall der Annahme ist der Bewerber zu weiteren Habilitationsleistungen zugelassen. Im Falle der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut gemäß den Absätzen 2 bis 6 zu verfahren. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(8) Wird das vorgelegte wissenschaftliche Schrifttum nicht als schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so ist das Verfahren erfolglos beendet.

(9) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme zu den Beurteilungen.

§ 8 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und durch ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem aus einem der Fachgebiete, für die die Habilitation beantragt wird, behandeln. In dem Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassung über den Gegenstand des Vortrags gegen etwaige Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, dass er auch mit anderen, mit dem Vortrag zusammenhängenden Problemen des betreffenden Fachgebietes vertraut ist.

(2) Der Vortrag soll ungefähr 40 Minuten dauern. Vom Bewerber sind hierfür drei Themen vorzuschlagen. Der Bewerber reicht seine Themenvorschläge mit einer kurzen Erläuterung beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ein. Nach dem Annahmebeschluss gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 wählt der Habilitationsausschuss eines dieser Themen aus.

(3) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt das ausgewählte Thema dem Bewerber mit und setzt im Benehmen mit ihm den Termin des wissenschaftlichen Vortrags fest. Der Termin soll nicht früher als vier Wochen nach der Mitteilung stattfinden, außer wenn der Bewerber mit einer Vorverlegung einverstanden ist.

(4) Mit Zustimmung des Bewerbers kann der Habilitationsausschuss Mitglieder der Fakultät, die nicht dem Habilitationsausschuss angehören und Personen, die sich an der Fakultät zu habilitieren beabsichtigen, an dem Vortrag und dem Kolloquium als Zuhörer ohne Rederecht zulassen. Werden Fächer oder Fachgebiete anderer Fakultäten berührt, so kann der Habilitationsausschuss Mitglieder dieser Fakultäten als Zuhörer zulassen oder sie beratend hinzuziehen, sofern sie Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sind.

(5) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, so erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 9. Im Falle der Ablehnung ist das Verfahren erfolglos beendet.

§ 9 Vollzug der Habilitation

Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach den §§ 7 und 8 angenommen und liegt der Nachweis nach § 6a vor, so beschließt der Habilitationsausschuss über die von der Habilitation erfassten Fächer oder Fachgebiete. Ist eine Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, so ist über jeden einzelnen Antrag gesondert abzustimmen. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, so ist der Bewerber vorher zu hören. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 10 Wiederholung der Habilitation

(1) Ein Habilitationsverfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Zurücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Entscheidung gemäß § 7 Abs. 7 endet, kann einmal wiederholt werden.

(2) Ist das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 5 Satz 3) erfolglos beendet worden, so kann der Bewerber innerhalb eines Jahres beantragen, diesen Teil des Verfahrens zu wiederholen. Dem Antrag muss entsprochen werden; für das Verfahren gilt § 8.

§ 11 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, auf denen sich der Antragsteller durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat. §§ 7 und 9 gelten entsprechend.

§ 12 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistungen (§ 7 Abs. 7 Satz 3, § 8 Abs. 5 Satz 3) beenden, die von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebiets (§ 9 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 11) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

(1) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen.

(2) Durch den Beschluss des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluss dem Rektor bekannt.

(3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. den Namen des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. die Titel der sonstigen schriftlichen Habilitationsleistungen,
3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
5. die eigenhändigen Unterschriften des Rektor und des Dekans,
6. das Siegel der Fakultät.

Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden.

(4) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt ist. Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten; dass bei dieser Feststellung

anzuwendende Verfahren richtet sich nach §§ 7 Abs. 4 bis 9. Im Falle einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

(5) Wird Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes der Universität Tübingen die Lehrbefugnis erteilt, so berührt dies deren dienstrechtliche Verpflichtungen zur Universität und zur Juristischen Fakultät nicht

§ 14 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Ernennung zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange ein Privatdozent als Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange ein Privatdozent als Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde.
3. solange ein Privatdozent als Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professor auf Zeit oder als Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn

1. der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
2. der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn unanfechtbar wird, oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“.

§ 15 Akteneinsicht

Dem Bewerber bzw. Habilitanden ist auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vom 15. August 1995 (W.u.F. 1995, S. 580 ff.) außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass die sich bewerbende Person die Anwendung dieser Habilitationsordnung schriftlich beantragt. Gleiches gilt für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bereits an einer Habilitation arbeiten und dies dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses bis zum 31.12.2010 schriftlich anzeigen.

Tübingen, den 21.9.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen: Einrichtung eines Departments für Pathologie und Neuropathologie und Auflösung des Instituts für Hirnforschung

Im Rahmen der Einrichtung des bereits bestehenden Departments für Pathologie und Forensische Medizin wurde 2007 beschlossen, nach Ausscheiden Prof. Meyermanns auch das Institut für Hirnforschung als weitere Abteilung „Neuropathologie“ in das Department zu integrieren.

Mit Einrichtung des neuen Departments Pathologie und Neuropathologie wird das Institut für Hirnforschung aufgelöst, das bislang in der Organisationsgliederung des UKT die Ordnungsziffer 21 trägt. Das neue Department für Pathologie und Neuro-pathologie behält die Ordnungsziffer 26 bei, das Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin rückt dann auf die Ordnungsziffer 21 vor.

Gem. § 7 Abs. 1 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums das Einvernehmen der Med. Fakultät erforderlich.

Gem. § 3 Abs. 1 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten; soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen entschieden.

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die Einrichtung eines Departments für Pathologie und Neuropathologie unter Auflösung des Instituts für Hirnforschung in ihren Sitzungen vom 13.04.2010.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats zur Einrichtung des Departments Pathologie und Neuropathologie gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG erfolgte in dessen Sitzung vom 26.04.2010.

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des UKT.

Der Aufsichtsrat stimmte der Einrichtung eines Department für Pathologie und Neuropathologie sowie der Auflösung des Instituts für Hirnforschung in seiner Sitzung vom 8.06.2010 zu.

Der Senat der Universität erteilte am 15.7.2010 gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG sowie der Hochschulrat am 21.7.2010 gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG seine Zustimmung zur Einrichtung eines Departments für Pathologie und Neuropathologie unter Auflösung des Instituts für Hirnforschung sowie zur Änderung der Organisationsgliederung des UKT.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 02.09.2010 erteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin